



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Februar 2004

Nummer 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	7. 1. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)	138
283	19. 12. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Hinweise zum Vollzug des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung betreffend das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden	155
78420	18. 12. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulmilch	160

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenministerium	
12. 1. 2004	RdErl. – Fortbildung der Bediensteten der Aufsichtsbehörden über die Standesämter und in Namensänderungsangelegenheiten.	162
12. 1. 2004	RdErl. – Personenstandswesen – Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster	162
12. 1. 2004	RdErl. – Personenstandswesen – Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	163
	Landschaftsverband Rheinland	
13. 1. 2004	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland; Jahresrechnung 2002	164
15. 1. 2004	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland; Einsichtnahme in den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland	165
	Bundesverwaltungsamt	
20. 1. 2004	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen die nachfolgend aufgeführten verbotenen Teilorganisationen des sog. „Kalifatstaats“ (Hilafet Devleti) auch: „Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e.V.“ („Islami Cemaatleri ve Cemiyetleri Birliği“ – ICCB) vom 20. 1. 2004, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 18 vom 28. 1. 2004	165

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

I.**2123****Durchführung des Gesetzes
über die Ausübung der Zahnheilkunde
(ZHG)**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
v. 7. 1. 2004 – III 7 – 0402.1.1 –

Bei der Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde – ZHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), in der jeweils geltenden Fassung, ist wie folgt zu verfahren:

A**Erteilung der Approbation
§ 2 ZHG****1**

Erteilung der Approbation als Zahnärztin oder als Zahnarzt an die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 ZHG genannten Personen

1.1

Von Antragstellenden, die im Geltungsbereich des ZHG die zahnärztliche Prüfung bestanden haben, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1.1.1

Ein kurz gefasster Lebenslauf, in dem auch der Studiengang sowie der berufliche Werdegang darzulegen sind;

1.1.2

bei Ledigen ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder, falls ein solches nicht geführt wird, ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde; bei Lebenspartnern eine Bestätigung der zuständigen Behörde über den Lebenspartnerschaftsnamen (z.B. Lebenspartnerschaftsurkunde);

1.1.3

ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit; bei Deutschen reicht in der Regel die Vorlage des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland aus.

Bestehen begründete Zweifel an der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG, ist die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises, des Ausweises über die Rechtsstellung als Deutscher, einer Einbürgerungsurkunde oder zusätzlich zu dem Personalausweis der Ausweis für Vertriebene oder Flüchtlinge A oder B zu fordern.

Bei Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist die Vorlage eines gültigen Reisepasses erforderlich.

Bei britischen Pässen ist Folgendes zu beachten:

Der britische Europapass weist Inhaberinnen und Inhaber nur dann als Staatsangehörige im Sinne des Gemeinschaftsrechts aus, wenn er die Überschrift „European Union“ oder „European Community“ trägt. Fehlt diese Überschrift, genießen Inhaberinnen und Inhaber keine Freizügigkeit nach dem Gemeinschaftsrecht.

1.1.4

Ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf;

1.1.5

eine Erklärung darüber, ob die Antragstellenden vorbestraft oder gegen sie ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig

ist oder berufs- bzw. disziplinarrechtliche Maßnahmen getroffen oder eingeleitet worden sind;

1.1.6

eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass die Antragstellenden nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des ärztlichen Berufs ungeeignet sind. In Zweifelsfällen ist eine weitere ärztliche oder eine amtliche Bescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde anzufordern;

1.1.7

das Zeugnis über die zahnärztliche Prüfung.

1.1.8

Sind Unterlagen in fremder Sprache abgefasst, so soll eine Übersetzung in deutscher Sprache beigelegt werden. In begründeten Fällen, insbesondere wenn es auf den genauen Wortlaut ankommt oder Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Übersetzungen bestehen, ist die Vorlage einer beglaubigten oder von öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscherinnen oder Übersetzerinnen oder Dolmetschern oder Übersetzern angefertigten Übersetzung zu verlangen (qualifizierte Übersetzung).

1.1.9

Sofern die unter 1.1.2 und 1.1.3 geforderten Unterlagen nicht im Original vorgelegt werden können, sind amtlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen vorzulegen. Der RdErl. d. Innenministeriums v. 28. 4. 1977 (SMBl. NRW. 2010) ist zu beachten.

1.1.10

Bestehen Zweifel, dass die Antragstellenden sich ausreichend mit den Patientinnen und Patienten verständigen können, sind Nachweise über ihre Deutschkenntnisse vorzulegen.

1.2

Von Personen, die in einem der übrigen Mitgliedsstaaten der EU oder in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung erhalten haben, ist darüber hinaus eine Erklärung abzugeben, dass sie zukünftig ihre zahnärztliche Tätigkeit in dem jeweiligen Regierungsbezirk ausüben wollen und dass sie in keinem anderen Land der Bundesrepublik einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt haben oder stellen werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Nachweise (z.B. Miet- oder Pachtvertrag) vorzulegen. § 59 Abs. 2 bis 5 der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) sind zu beachten.

1.2.1

Anstelle der in der Nummer 1.1.7 bezeichneten Unterlagen ist/sind das in dem betreffenden EU-Mitgliedsstaat oder das von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR erteilte zahnärztliche Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstige Befähigungsnachweise vorzulegen. Auf die Vorschrift des § 59 Abs. 2 ZAppO wird verwiesen.

1.2.2

Ist das zahnärztliche Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis eines der übrigen Mitgliedsstaaten der EU in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ZHG aufgeführt und nach dem 27. Januar 1980 ausgestellt, besteht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation. Ist die Ausbildung in einem Mitgliedsstaat abgeschlossen worden, der der Europäischen Gemeinschaft nach dem 20. Dezember 1976 beigetreten ist, so gilt das Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, das hiernach maßgebende Datum.

1.2.3

Nummer 1.2.2 Satz 1 gilt für Nachweise, die in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR nach dem 31. Dezember 1992 ausgestellt worden sind, entsprechend. Bei zahnärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR, mit dem eine besondere Vereinbarung zum Zeitpunkt der Geltung der Verpflichtungen aus den Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 i. d. geltenden Fassung (ABl. EG Nr. L 233) getroffen worden ist, gilt das hiernach maßgebende Datum.

1.2.4

Entsprechen die Nachweise nicht der in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ZHG jeweils aufgeführten Bezeichnung, sind sie mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber vorzulegen, dass die abgeschlossene Ausbildung den Mindestanforderungen des Art. 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 entspricht und die Nachweise den in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ZHG jeweils Genannten gleichstehen. Ist das vorgelegte Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis vor dem 27. Januar 1980 den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/687/EWG vom 25. Juli 1978 entsprechend ausgestellt worden, ist auch dieser Nachweis anzuerkennen. Sind die Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates zu verlangen, aus der sich ergibt, dass die Antragstellenden während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den zahnärztlichen Beruf ausgeübt haben;

1.2.5

eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Landes, in welchem die Antragstellenden ihre Ausbildung absolviert haben, dass sie zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes berechtigt sind und gegen sie keine berufs- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen oder eingeleitet worden sind.

1.3

Von Antragstellenden, die eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung außerhalb des Geltungsbereiches des ZHG oder eines der übrigen Mitgliedstaaten der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR erhalten haben, sind die in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 genannten Nachweise vorzulegen; die Nummern 1.1.8 bis 1.1.10, 1.2 und 1.2.5 gelten entsprechend.

1.3.1

An die Stelle der nach Nummer 1.1.7 vorzulegenden Unterlagen tritt die nach Abschluss der Ausbildung in dem betreffenden Staat erhaltene Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes. Legen die Antragstellenden ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis vor, nach denen sie zur uneingeschränkten Ausübung des zahnärztlichen Berufes in dem betreffenden Land ermächtigt waren, so reicht dies in der Regel als Nachweis für eine abgeschlossene Ausbildung aus.

1.3.1.1

Können die Nachweise über die abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung nicht im Original vorgelegt werden, gilt Nummer 1.1.9 entsprechend.

1.3.1.2

Bestehen Zweifel an der Echtheit einer Urkunde, soll sie durch die diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in dem Herkunftsstaat legalisiert oder durch die deutsche Auslandsvertretung im Wege der Amtshilfe hinsichtlich ihrer Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit überprüft werden. Soweit die Urkunde durch völkerrechtliche Verträge von der Legalisation befreit ist, ist die Ausstellung einer Apostille zu verlangen.

1.3.1.3

Soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

1.3.2

Sofern die Frage der abgeschlossenen Ausbildung nicht aus eigener Sachkenntnis beurteilt werden kann, ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in 53113 Bonn und/oder ein anderes Sachverständigengutachten einzuholen.

1.4

Zur Gewährleistung des Patientenschutzes und zur qualitätsorientierten Ausübung des zahnärztlichen Berufes darf die zur uneingeschränkten Berufsausübung berechtigende zahnärztliche Approbation Antragstellenden, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder § 2

Abs. 1 Satz 2 ZHG nicht erfüllen, nur erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes unter Anlegung strenger Maßstäbe eindeutig nachgewiesen ist.

1.4.1

Maßstab für die Prüfung der Gleichwertigkeit ist der Ausbildungsstand nach dem erfolgreichen Abschluss eines Studiums der Zahnheilkunde von mindestens 5 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Anforderungen der jeweils geltenden ZAppO. Hierbei kommt es allein auf die objektiven Umstände des konkreten Ausbildungsstandes an.

1.4.2

Entscheidend ist, ob die Ausbildungsgegenstände und die Wirksamkeit ihrer Vermittlung der deutschen Ausbildung entsprechen. Hinsichtlich der Ausbildungsgegenstände sind die Studieninhalte (der Ausbildungsstoff und der zeitliche Umfang der einzelnen Fächer) sowie die Anteile von praktischer und theoretischer Ausbildung zu vergleichen. Dabei ist zu beachten, dass auch die für eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt nach § 48 Abs. 4 ZAppO erforderlichen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten der Radiologie sowie die nach der Röntgenverordnung für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde nachgewiesen sein müssen.

Die Wirksamkeit der Vermittlung der Inhalte hängt im Wesentlichen von der Verlässlichkeit der Leistungskontrollen ab.

1.4.3

Besondere Bedeutung kommt der offiziellen Mindeststudiendauer zu. Liegt diese unter 5 Jahren, muss im Regelfall allein hieraus geschlossen werden, dass der im Ausland erreichte Ausbildungsstand dem deutschen Ausbildungsstand nicht gleichwertig ist.

1.4.4

In den Fällen, in denen die Gleichwertigkeit nicht aus eigener Sachkenntnis beurteilt werden kann, soll eine eingehende Darlegung des Ausbildungsganges mit Vorlage aller Studiennachweise, Zeugnisse usw. verlangt und die Stellungnahme der in Nummer 1.3.2 genannten Zentralstelle eingeholt werden. Fremdsprachige Unterlagen bedürfen einer qualifizierten Übersetzung. In diesen Fällen ist vorab keine Berufserlaubnis nach § 13 ZHG zu erteilen.

1.4.5

Entspricht der Ausbildungsstand nach einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung nicht dem nach einer Ausbildung im Geltungsbereich des ZHG oder ist die Gleichwertigkeit der Ausbildung nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichen Aufwand festzustellen, ist durch die Ablegung einer Prüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Von einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn über die Einholung der Stellungnahme der in Nr. 1.3.2 genannten Zentralstelle und weitere einfache Nachforschungen hinaus zusätzliche Gutachten erforderlich sind. Der Ablauf des Prüfungsverfahrens ergibt sich aus **Anlage 3**.

1.4.6

Vor der Teilnahme an der Prüfung kann Antragstellenden eine Berufserlaubnis gem. § 13 Abs. 1 ZHG für eine einjährige zahnärztliche Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von approbierten Zahnärztinnen oder Zahnärzten erteilt werden.

Bei Erteilung der Berufserlaubnis ist darauf hinzuweisen, dass die weiteren Entscheidungen über die Berufszulassung vom Ergebnis der Prüfung abhängig sind. Zur Prüfung ist die Originalurkunde nach Absatz 1, auf deren Rückseite die tatsächlichen Beschäftigungszeiten dokumentiert sind, vorzulegen.

Die Berufserlaubnis kann auch an Staatsangehörige der mit der EU durch Europaabkommen verbundenen mittel- und osteuropäischen Staaten erteilt werden, wenn sie erklären, sich in der Bundesrepublik niederlassen zu wollen. Die Berufserlaubnis ist zu versagen, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalles erkennbar ist, dass nach der Anpassungszeit keine selbständige Erwerbstätigkeit beabsichtigt ist.

1.4.7

Kann durch die Prüfung die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nicht festgestellt werden, darf sie einmal nach einer Frist von mindestens sechs Monaten wiederholt werden. Zwischen den Prüfungen kann eine Berufserlaubnis für die Dauer von maximal einem Jahr erteilt werden, wenn die Prüfungskommission festgestellt hat, dass (ggf. unter welchen Auflagen) eine zahnärztliche Tätigkeit ohne Beeinträchtigung der gesundheitlichen Belange von Patientinnen und Patienten möglich ist.

1.4.8

Entspricht der Ausbildungsstand nach einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung dem nach einer Ausbildung im Geltungsbereich des ZHG, ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Approbation zu erteilen.

2

Erteilung der Approbation als Zahnarzt an Ausländer aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten und Nicht-Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR

2.1

Außer den in den Nummern 1.1.2 bis 1.1.6, 1.2 und 1.2.5 aufgeführten Nachweisen ist ein Lebenslauf mit eingehender und lückenloser Darstellung des Studienganges und beruflichen Werdeganges sowie der persönlichen Verhältnisse vorzulegen. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse in Schrift und Sprache ist zu erbringen.

Falls für den Ehegatten oder den Lebenspartner die deutsche Staatsangehörigkeit angegeben ist, ist diese nachzuweisen. In diesem Fall ist darüber hinaus vorzulegen

- Auszug aus dem deutschen Familienbuch oder Nachweis über die begründete Lebenspartnerschaft – z. B. durch eine Lebenspartnerschaftsurkunde – (jeweils nicht älter als einen Monat),
- Meldebescheinigung des Ehepartners oder Lebenspartners (jeweils nicht älter als einen Monat).

Die Nummern 1.1.8 und 1.1.9 sind zu beachten.

Bezüglich der Nachweise über die erhaltene zahnärztliche Ausbildung sind

- bei Antragstellenden, die im Geltungsbereich des ZHG eine abgeschlossene Ausbildung erhalten haben, die Nummer 1.1.7,
- bei Antragstellenden, die in einem der übrigen EU-Mitgliedstaaten oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, die Nummern 1.2.1 bis 1.2.4,
- bei Antragstellenden, die außerhalb des Geltungsbereiches des ZHG oder eines anderen EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, die Nummern 1.3.1 bis 1.4.8

entsprechend anzuwenden.

2.2

Staatsangehörige der mit der EU durch Europaabkommen verbundenen mittel- und osteuropäischen Staaten haben durch die in die Verträge aufgenommenen Bestimmungen über das Niederlassungsrecht einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Approbation, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist und sie ihre Absicht zur Niederlassung glaubhaft machen. Für die Niederlassung als Vertragszahnärztin oder Vertragszahnarzt ist die Qualifikation gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe b Zahnärzte-ZV, die Erfüllung der weiteren Zulassungsvoraussetzungen mit Ausnahme von § 18 Abs. 1 Buchstabe a Zahnärzte-ZV sowie das Inaussichtstellen der Zulassung durch den Zulassungsausschuss nachzuweisen. Für die Niederlassung als Nichtvertragszahnärztin oder -vertragszahnarzt sind Belege vorzulegen, aus denen sich die konkrete Absicht einer selbstständigen Tätigkeit in Deutschland ergibt.

2.3

Im Übrigen kommt eine Erteilung der Approbation an Ausländerinnen und Ausländer aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten und Nicht-Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR nur nach § 2 Abs. 3 ZHG in Betracht. Hierbei handelt es sich um eine Vorschrift, die, soweit eine abgeschlossene Ausbildung und Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes vorliegen, eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde ermöglicht. Die Antragstellenden haben, auch wenn die Voraussetzungen „besonderer Einzelfall“ und/oder „öffentliches Gesundheitsinteresse“ vorliegen, keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation, sondern nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung.

§ 2 Abs. 3 ZHG bringt den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck, die zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung grundsätzlich deutschen Zahnärztinnen und Zahnärzten vorzubehalten, weil diese mit der Lebensart und den Bedürfnissen ihrer Patientinnen und Patienten vertraut sind, Kenntnisse über die in Deutschland üblichen Diagnostiken, therapeutischen Verfahren und wissenschaftlichen Methoden besitzen sowie über die für den zahnärztlichen Beruf wesentlichen Vorschriften des allgemeinen Rechts wie des Standesrechtes unterrichtet sind.

2.3.1

Die Annahme eines „besonderen Einzelfalles“ im Sinne des § 2 Abs. 3 ZHG setzt Besonderheiten in den persönlichen Verhältnissen der Antragstellenden voraus, die sie von dem Regelfall der Staatsangehörigen aus einem Staat außerhalb des EWR, die im Geltungsbereich des ZHG zahnärztlich tätig werden wollen, wesentlich unterscheiden. Dabei kommt es auf eine zusammenfassende Würdigung der persönlichen und beruflichen Situation und die Integration in die hiesigen Berufs- und Lebensverhältnisse an.

Die Aufenthaltsdauer für die zahnärztliche Ausbildung und die sich daraus ergebenden Lebensverhältnisse müssen bei der Würdigung, ob ein besonderer Einzelfall im Sinne des § 2 Abs. 3 ZHG anzunehmen ist, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

2.3.1.1

Von einer Integration in die hiesigen Berufs- und Lebensverhältnisse kann im Allgemeinen nach einer mindestens achtjährigen zahnärztlichen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausgegangen werden. Leben die Antragstellenden mit einem deutschen Ehepartner seit mindestens fünf Jahren in ehelicher Gemeinschaft oder mit einem deutschen Lebenspartner eben solange in Lebenspartnerschaft, reicht eine fünfjährige zahnärztliche Berufstätigkeit aus.

2.3.1.2

Ausländische Personen, die als Kinder von Ausländerinnen und Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland eingereist oder hier geboren sind, den überwiegenden Teil der Schulausbildung und die zahnärztliche Ausbildung im Inland absolviert haben, erfüllen die Kriterien des besonderen Einzelfalles. Wurde die zahnärztliche Ausbildung überwiegend außerhalb eines EU-Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den EWR durchgeführt, sind die Kriterien des besonderen Einzelfalles erst nach fünfjähriger zahnärztlicher Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland gegeben.

2.3.2

Die für die Erteilung einer Approbation aus „Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses“ erforderliche Mangelsituation liegt angesichts der immer noch zunehmenden Anzahl berufstätiger Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Regel nicht vor.

Die Erteilung einer Approbation zur Behebung regionaler und struktureller Engpässe kann schon deshalb nicht in Frage kommen, weil mit der Erteilung der Approbation die volle berufliche Freizügigkeit verbunden ist.

Unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Gesundheitsinteresses kann die Erteilung einer Approbation praktisch nur noch dann in Betracht kommen, wenn eine

Spezialistin oder ein Spezialist – z.B. eine Hochschul-lehrerin bzw. ein Hochschullehrer – für eine dauernde zahnärztliche Tätigkeit in der Bundesrepublik gewonnen werden soll oder andere qualifizierte Approbierte nicht zur Verfügung stehen.

2.3.3

Sind alle Voraussetzungen zur Approbationserteilung erfüllt, muss das Ermessen betätigt werden. Das Interesse der Antragstellenden ist abzuwägen gegen allgemeine Interessen, die der Erteilung der Approbation entgegenstehen. Dabei ist in den Abwägungsvorgang auch die Möglichkeit der Erteilung einer vorübergehenden Erlaubnis nach § 13 ZHG einzubeziehen. Die Überlegung, anstelle einer Approbation eine Berufserlaubnis – gegebenenfalls unter Auflagen – zu erteilen, ist grundsätzlich sachgerecht. Eine administrative Berufslenkung und Bedarfssteuerung im Rahmen staatlicher Gesundheitspolitik ist bei ausländischen Antragstellenden verfassungsrechtlich unbedenklich.

Wo die Grenze liegt, bei der ausländische Antragstellende, die den Tatbestand des § 2 Abs. 3 ZHG erfüllen, nicht mehr auf eine Erlaubnis nach § 13 ZHG verwiesen werden dürfen, lässt sich nur nach den gesamten Umständen des jeweiligen Einzelfalles bestimmen; zu berücksichtigen sind u.a. Lebensalter, beruflicher Werdegang, Fachrichtung und Integration in die deutschen Lebensverhältnisse.

Bei ablehnender Entscheidung ist die Ermessensentscheidung zu begründen.

3

Aussetzung der Entscheidung über den Approbationsantrag

Liegen Verdachtsmomente nach § 2 Abs. 5 ZHG vor und soll deshalb die Entscheidung über die Erteilung der Approbation ausgesetzt werden, ist zu prüfen, ob den Antragstellenden bis zur Beendigung des Strafverfahrens eine Erlaubnis gemäß § 13 ZHG erteilt werden kann.

B

Rücknahme, Widerruf, Ruhensanordnung der Approbation §§ 4 und 5 ZHG

1

Rücknahme und Widerruf der Approbation

1.1

Die Approbation ist zu widerrufen, wenn sich die Zahnärztin und der Zahnarzt nach ihrer Erteilung eines Verhaltens schuldig machen, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt.

Die Begriffe Unwürdigkeit und Unzuverlässigkeit haben jeweils eine eigenständige Bedeutung.

1.2

Unwürdigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ist dann anzunehmen, wenn die Zahnärztin und der Zahnarzt durch ihr Verhalten nicht mehr das zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erforderliche Ansehen und Vertrauen besitzen. Auch ein außerhalb des Berufes liegendes Fehlverhalten kann den Widerruf der Approbation wegen Unwürdigkeit rechtfertigen. Eine strafrechtliche Verurteilung, z.B. wegen Betruges, ist daher grundsätzlich geeignet, eine Zahnärztin und einen Zahnarzt als unwürdig zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erscheinen zu lassen.

1.3

Die Zuverlässigkeit muss den besonderen Anforderungen des Zahnarztberufes entsprechen. Entscheidend ist der Eindruck der Gesamtpersönlichkeit.

Unzuverlässigkeit liegt vor, wenn die Zahnärztin und der Zahnarzt nicht die charakterliche Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung der Zahnheilkunde bietet. Sie kann u.a. aus dem Fehlen der Eigenschaft der Gewissenhaftigkeit, z.B. bei krankhafter Spieleidenschaft oder dem erkennbaren Hang zur Missachtung gesetzlicher Vorschriften, gefolgert werden, z.B. bei wiederholten Straftaten, vor allem im Zusammenhang mit der Berufsausübung.

Anders als bei der Unwürdigkeit ist das Verhalten in der Vergangenheit nicht allein ausschlaggebend. Dem Begriff wohnt eine prognostische Komponente inne. Es ist vorrangig auf die Wahrscheinlichkeit künftiger Gesetzestreue bei der Ausübung des Berufes abzustellen. Bei länger zurückliegender Verfehlungen ist im Hinblick auf die Schwere der Verfehlung bei zwischenzeitlich erwiesener Gesetzestreue zu prüfen, welche Bedeutung für die Prognosestellung dem Zeitablauf zukommen kann.

1.4

Der Sachverhalt wird in der Regel in einem Straf- oder Berufungsgerichtsverfahren oder in einem Verfahren zur Entziehung der Zulassung als Vertragszahnarzt ermittelt. Es ist für die Rücknahme oder den Widerruf der Approbation vor allem nach den in solchen Verfahren festgestellten Tatsachen zu entscheiden, ob es sich dabei um Verfehlungen handelt, die eine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes begründen.

Es ist aber auch ein Verhalten zu berücksichtigen, das Straftatbestände nicht erfüllt, wenn es dem Vertrauen in die ordnungsgemäße Erfüllung der Berufspflichten die Grundlage entzieht.

1.5

Eine rechtskräftige straf-, berufsrechtliche Verurteilung und der Entzug der Zulassung als Vertragszahnärztin oder Vertragszahnarzt rechtfertigen nicht von vornherein den Widerruf oder die Rücknahme der Approbation. Vielmehr ist in jedem Einzelfall unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, ob Art, Schwere und Ausmaß der begangenen Verfehlungen die Rücknahme oder den Widerruf der Approbation zum Schutz öffentlicher Interessen, insbesondere der Patientinnen und Patienten, erfordern.

1.6

Die Rückgabe der Approbationsurkunde nach bestandskräftiger Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung richtet sich nach § 52 VwVfG NRW. Eine Rückforderung der Urkunde kommt auch in Betracht, wenn die Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung nach § 80 Abs. 2 VwGO sofort vollziehbar ist.

2

Anordnung des Ruhens der Approbation

2.1

Die Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ZHG setzt voraus, dass gegen die Zahnärztin oder den Zahnarzt wegen des Verdachts einer Straftat ein Strafverfahren eingeleitet ist. Auch das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren gehört als erster Verfahrensabschnitt zum Strafverfahren.

2.2

Eine weitere Voraussetzung für die Ruhensanordnung ist, dass die Beschuldigten die ihnen vorgeworfene Straftat mit hoher Wahrscheinlichkeit begangen haben.

2.3

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die erhobenen Vorwürfe so schwerwiegend sind, dass sie – falls sie sich später als zutreffend herausstellen – die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes begründen.

2.4

Die Ruhensanordnung ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz der Patientinnen und Patienten vor den Gefahren, die mit der Berufsausübung von möglicherweise unzuverlässigen Zahnärztinnen oder Zahnärzten verbunden sind, aber auch zum Schutz des Vertrauens der Bevölkerung in die berufliche Integrität der Zahnärzteschaft. Sie steht im Ermessen der Behörde. Es ist deshalb erforderlich, bei der Entscheidung, ob das Ruhen der Approbation angeordnet werden soll, alle Umstände des Einzelfalles zu würdigen und die Folgen der Anordnung für die Beschuldigten mit den Gefahren, die bei einer weiteren Berufstätigkeit für Dritte, insbesondere für Patientinnen und Patienten eintreten könnten, abzuwägen.

2.5

Wird das Ruhen der Approbation angeordnet, dürfte es in der Regel sachgerecht sein, dem wirtschaftlichen Interesse an der Aufrechterhaltung der Praxis dadurch Rechnung zu tragen, dass ihre Weiterführung durch eine Vertretung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens ermöglicht wird.

C

Erneute Erteilung der Approbation

1

Wird die Approbation zurückgenommen oder widerrufen, so wird diese unwirksam. Dies gilt auch für den Verzicht. Bei der Neuerteilung einer Approbation müssen deshalb alle Voraussetzungen des § 2 ZHG vorliegen. Sofern die Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossen worden ist, sind die zum Zeitpunkt der zahnärztlichen Prüfungen erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 2 ZHG nachzuweisen. Die Zuständigkeit der entscheidenden Behörde ergibt sich aus § 16 Abs. 1 und Abs. 2 ZHG.

2

Bei einer strafrechtlichen Verurteilung sind vornehmlich die Bemühungen nach der Tat und nach der Verurteilung, Zuverlässigkeit und Würdigkeit wiederzuerlangen, eingehend und kritisch zu beurteilen. Es ist zu prüfen, ob eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufes gemäß § 7 a ZHG erteilt werden kann, wenn noch Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit oder Würdigkeit, insbesondere hinsichtlich der beruflichen Eignung zur uneingeschränkten Ausübung des zahnärztlichen Berufes bestehen, jedoch zu erwarten ist, dass die Approbation innerhalb oder nach der Frist erteilt werden wird. Hierbei ist in zweckentsprechender Weise von der Möglichkeit der Begrenzung der Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten, insbesondere in abhängiger Stellung, Gebrauch zu machen.

Eine lediglich verurteilungsfreie Führung nach der Straftat wird im Allgemeinen für die Wiedererteilung der Approbation nicht ausreichend sein, da dies selbstverständlich ist.

3

Im Allgemeinen muss die Entziehung der Approbation längere Zeit zurückliegen, ehe ein Antrag auf Wiedererteilung der Approbation Erfolg haben kann. Ob die Widerrufs- oder Rücknahmegründe beseitigt sind, hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab.

So ist etwa bei schwer wiegenden Vorwürfen ein zeitlicher Rahmen von bis zu fünf Jahren nach bestandskräftigem Widerruf der Approbation bis zur Neuerteilung grundsätzlich nicht unangemessen. Die Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 7 a ZHG sollte dabei in der Regel erst zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist ins Auge gefasst werden.

Zeiten, in denen die Zahnärztin oder der Zahnarzt außerhalb der vorgenannten Fristen auf Grund anderer Verfahren (Entziehung der Zulassung als Vertragszahnarzt, Berufsverbot etc.) nicht zahnärztlich tätig sein durfte, können auf die Wartezeit grundsätzlich nicht angerechnet werden.

D

**Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden
Ausübung des zahnärztlichen Berufes
§ 13 ZHG**

1

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1.1

Schriftlicher Antrag in deutscher Sprache;

1.2

Nachweis über eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung, Zahnarzt Diplom, zahnärztliches Prüfungszeugnis oder sonstige zahnärztliche Befähigungsnachweise. Teil A Nummern 1.3.1.1 bis 1.3.1.3 sind entsprechend anzuwenden;

1.3

Geburtsurkunde und amtlich beglaubigte Ablichtung des Staatsangehörigkeitsnachweises, ggf. amtlich beglaubigte Ablichtungen der entsprechenden Seiten aus dem Reisepass. Bei fremdsprachigen Urkunden gilt Teil A Nummer 1.1.8 entsprechend;

1.4

Lebenslauf mit Lichtbild; in dem Lebenslauf sind der Studiengang und der berufliche Werdegang lückenlos darzulegen;

1.5

Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf; bei ausländischen Antragstellenden entsprechende amtliche Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftslandes;

1.6

Erklärung darüber, ob die Antragstellenden vorbestraft oder gegen sie ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet ist oder eingeleitet war;

1.7

ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass die Antragstellenden nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ungeeignet sind. In Zweifelsfällen ist eine weitere ärztliche oder eine amtliche Bescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde anzufordern;

1.8

ggf. amtlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse über bisher im In- oder Ausland ausgeübte zahnärztliche Tätigkeiten;

1.9

bei wiederholtem Antrag und Antrag auf Verlängerung der Berufserlaubnis die zuletzt erteilte Berufserlaubnis;

1.10

ggf. amtlich beglaubigte Ablichtung einer in der Bundesrepublik Deutschland erteilten ärztlichen oder zahnärztlichen Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung;

1.11

ggf. amtlich beglaubigte Ablichtung der Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades und die Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Landesministeriums zur Führung des Grades; die Zustimmung des Ministeriums ist nicht erforderlich bei einem von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom erteilten Grad oder bei einem Grad, der in einem Staat erworben worden ist, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Äquivalenzabkommen abgeschlossen hat (Schweiz, Ungarn);

1.12

bei Antragstellenden, die ihr zahnärztliches Studium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union absolviert haben, ist darüber hinaus ein Nachweis über die Fachkunde im Strahlenschutz (§ 18 a Röntgenverordnung) erforderlich;

1.13

von ausländischen Antragstellenden (soweit möglich) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Heimatlandes, dass sie zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes berechtigt und keine berufs- und disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen sie getroffen oder eingeleitet worden sind.

1.14

Antragstellende, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR sind, müssen außerdem vorlegen:

- a) Erklärung über Zweck und Ziel der beabsichtigten zahnärztlichen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland;
- b) Bestätigung der Einrichtung, an der die zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt werden soll;
- c) Nachweis über Deutschkenntnisse in Wort und Schrift; dieser kann auch erbracht werden durch eine Bescheinigung eines Sprachinstituts oder die zahnärztliche Leitung der Beschäftigungsstelle;
- d) amtlich beglaubigte Ablichtung der Aufenthaltsgenehmigung, ggf. in Form des Sichtvermerks nach den Vorschriften des Ausländerrechts;
- e) von Antragstellenden aus den Ländern, die unter dem Gesichtspunkt der zahnmedizinischen Versorgung als Entwicklungsländer zu beurteilen sind, ist außerdem eine Erklärung der obersten Gesundheitsbehörde des Heimatlandes darüber vorzulegen, dass die zahnärztliche Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse des betreffenden Staates gewünscht wird. Eine Bescheinigung der Botschaft oder des Konsulats reicht dazu nicht aus. In der Bescheinigung soll unter Angabe von Gründen auch eine bestimmte Fachrichtung vorgeschlagen werden;
- f) sofern die zahnärztliche Weiterbildung im Rahmen der Entwicklungs- und Bildungshilfe erfolgt, eine Erklärung, dass die Antragstellenden darüber unterrichtet sind, dass nach Abschluss der Weiterbildung im Interesse der zahnärztlichen Versorgung des Heimatlandes sowie aus Gründen der mit der Gewährung von zahnärztlichen Weiterbildungsplätzen an Personen aus Entwicklungsländern von der Bundesrepublik Deutschland verfolgten entwicklungshilfepolitischen Zielsetzung unverzüglich eine Rückkehr in das Heimatland erfolgen muss.

1.15

Sind die in den Nummern 1.5, 1.8, 1.13, 1.14 Buchstabe e) und 2.4.3 aufgeführten Unterlagen in einer fremden Sprache abgefasst, bedürfen sie einer qualifizierten Übersetzung.

2

Bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 13 ZHG ist Folgendes zu beachten:

2.1

Die Vorschrift gilt für alle Antragstellenden, die nach Abschluss ihrer zahnärztlichen Ausbildung im Geltungsbereich des ZHG – aus welchen Gründen auch immer – nicht auf Dauer, sondern nur vorübergehend zahnärztlich tätig werden wollen.

Eine zahnärztliche Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn die Tätigkeit aufgrund eines abgeschlossenen Studiums der Zahnmedizin in Ausübung der Zahnheilkunde unter der Berufsbezeichnung „Zahnärztin“ oder „Zahnarzt“ mit Auswirkungen auf den Menschen ausgeübt wird.

2.2

Die Erteilung einer Berufserlaubnis gem. § 3 ZHG setzt – abgesehen von der in § 13 Abs. 4 ZHG für bestimmte Ausnahmefälle getroffenen Sonderregelung – stets eine abgeschlossene Ausbildung für den zahnärztlichen Beruf voraus.

Teil A Nummern 1.3.1 und 1.3.2 gelten entsprechend.

2.3

Sind die Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt, muss der Antrag abgelehnt werden. Liegen sie vor, so besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, sondern nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

2.4

Im Rahmen der Ermessensausübung sind bei der in jedem Einzelfall vorzunehmenden Güter- und Interessenabwägung das private Interesse der Antragstellenden und die öffentlichen Belange, die für oder gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen, zu würdigen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

Für eine sachgerechte Ermessensbetätigung ist hinsichtlich der öffentlichen Interessen Folgendes zu beachten:

2.4.1

unter Berücksichtigung des Sinnes und Zweckes des ZHG ist davon auszugehen, dass dieses Gesetz grundsätzlich die zahnmedizinische Versorgung Deutschen und ihnen gleichgestellten Staatsangehörigen der EU sowie Angehörigen eines Vertragsstaates des Abkommens über den EWR und heimatlosen Ausländern vorbehalten hat. Darüber hinaus kann in der Regel die Erlaubnis Personen erteilt werden,

- die in § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 ZHG genannt sind,
- bei denen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,
- denen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist und bei denen zugleich zu erwarten ist, dass aufgrund persönlicher Umstände von einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ausgegangen werden kann sowie
- die in Teil A Nr. 2.3.1.2 aufgeführt sind.

2.4.2

Die Erteilung der Erlaubnis an sonstige Personen ist möglich, wenn an deren Tätigkeit in Deutschland unter Anlegung eines strengen Maßstabes ein öffentliches Interesse besteht. Hierbei können die unterschiedlichsten Aspekte Berücksichtigung finden. Die Erlaubnis kann z.B. zur Behebung von Mangelerscheinungen in der zahnärztlichen Versorgung oder zur Deckung eines besonderen Bedarfes erfolgen.

2.4.3

Ausländische Zahnärztinnen und Zahnärzte können zur Fortbildung, zur Gewinnung von Auslandserfahrungen oder zum wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch auf zahnmedizinischem Gebiet zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung eine befristete Berufserlaubnis erhalten, wenn in einem förmlichen Ersuchen der betreffenden ausländischen Regierung die Zweckmäßigkeit des Arbeitsaufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Rückkehrbereitschaft der Begünstigten bestätigt wird und deren Lebensunterhalt einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz sichergestellt ist.

2.4.3.1

Die Erlaubnis ist auf ein Jahr zu befristen. In begründeten Fällen kann sie um ein weiteres Jahr verlängert werden.

2.4.3.2

Bei Zahnärztinnen und Zahnärzten aus den in § 9 der Anwerbestopausnahmeverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893) aufgeführten Staaten kann auf das förmliche Ersuchen verzichtet werden.

2.4.4

Zahnärztinnen und Zahnärzte aus Entwicklungsländern einschließlich der fortgeschrittenen Entwicklungsländer gemäß der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe

der OECD kann unter den in Nummer 2.4.3 aufgeführten Voraussetzungen auch zum Erwerb einer Weiterbildung eine Berufserlaubnis erteilt werden. Der Kreis der Entwicklungsländer unterliegt fortlaufenden Veränderungen; die jeweils gültige Liste ist im Internet unter www.bmz.de/medien/statistiken oder www.oecd.org/dac einzusehen.

2.4.5

Zahnärztinnen und Zahnärzten aus Entwicklungs- und Übergangsländern im Sinne der OECD, die ihr Zahnmedizinstudium in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, sollen in der Regel im Interesse der zahnärztlichen Versorgung ihrer Heimatländer nach Abschluss des Zahnmedizinstudiums dorthin zurückkehren und die zur Ausübung einer selbständigen zahnärztlichen Tätigkeit erforderliche praktische Erfahrung dort erwerben.

Eine Weiterbildung zum Erwerb von Gebietsbezeichnungen auf zahnmedizinischen Weiterbildungsgebieten soll ihnen im Geltungsbereich des ZHG nur ermöglicht werden, wenn sie eine mindestens dreijährige zahnärztliche Praxis in ihrem Heimatland nachweisen können und ein förmliches Ersuchen gemäß Nummer 2.4.3 vorliegt.

Nur wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Tätigkeit in Deutschland besteht, können entwicklungshilfepolitische Ziele zurückgestellt werden. Hieran sind strenge Anforderungen zu stellen.

2.4.6

Um gesundheitliche Gefährdungen von Patientinnen und Patienten zu vermeiden, ist auch eine nur vorübergehende Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 BAO grundsätzlich nur zu erlauben, wenn die zahnärztliche Ausbildung der in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Ausbildung entspricht.

Das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ist entsprechend Teil A Nummern 1.4.1 bis 1.4.8 durchzuführen.

2.4.6.1

Ausnahmen sind bei den in Nummer 2.4.1 genannten Personen möglich. Diese können trotz einer nicht gleichwertigen Ausbildung eine Berufserlaubnis erhalten, wenn sie nach den Feststellungen der Sachverständigenkommission in einem Teilbereich den zahnärztlichen Beruf ausüben können, ohne die gesundheitlichen Belange von Patientinnen und Patienten zu gefährden. Die Erlaubnis ist mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen zu versehen, die den Defiziten der Ausbildung Rechnung tragen. Den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZHG aufgeführten Personen kann die sachlich eingeschränkte Erlaubnis auch unbefristet erteilt werden.

2.4.6.2

Bei Personen, die eine Berufserlaubnis für die in Nummern 2.4.3 und 2.4.4 genannten Zwecke beantragen, kann von dem Erfordernis einer gleichwertigen Ausbildung ebenfalls abgesehen werden, wenn gewährleistet ist, dass durch ihre berufliche Tätigkeit keine Gefahr für Patientinnen und Patienten ausgeht. Hierzu wird die Berufserlaubnis in der Regel auf eine Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung einer approbierten Zahnärztin oder eines approbierten Zahnarztes eingeschränkt. Weitere Nebenbestimmungen sind möglich.

2.4.6.3

Wird trotz nicht gleichwertiger Ausbildung eine Berufserlaubnis ohne erfolgreiche Kenntnisprüfung erteilt, ist hierbei darauf hinzuweisen, dass eine Approbation und nach Erreichen des Aufenthaltszweckes auch eine weitere Berufserlaubnis ohne erfolgreiche Kenntnisprüfung nicht erteilt werden können.

2.4.7

Die Antragstellenden müssen über die Deutschkenntnisse verfügen, die für die beabsichtigte zahnärztliche Tätigkeit notwendig sind. Sie müssen sich mit ihren Patientinnen und Patienten, den Verwaltungsbehörden und den Selbstverwaltungsorganisationen ohne nennenswerte Schwierigkeiten verständigen können. Soweit über ihre sprachlichen Fähigkeiten keine hinreichenden Erkenntnisse vorliegen, sind die Antragstellenden persönlich anzuhören.

Nicht ausreichende Deutschkenntnisse stehen der Erteilung der Berufserlaubnis entgegen.

2.5

Die Erteilung oder Verlängerung einer Berufserlaubnis über eine Gesamtdauer der zahnärztlichen Tätigkeit von drei Jahren hinaus ist nur zulässig, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 und 4 oder des § 13 Abs. 3 ZHG erfüllt sind.

2.5.1

Der für den Abschluss einer zahnärztlichen Weiterbildung nach § 13 Abs. 2 Satz 3 ZHG erforderliche Zeitraum bestimmt sich nach den in der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer vorgeschriebenen Zeiten. Diese dürfen nur überschritten werden, wenn die Antragstellenden die Verzögerung nicht selbst zu vertreten haben.

Bei der Beurteilung dieser Frage ist ein strenger Maßstab anzulegen. Nicht zu vertreten haben die Antragstellenden krankheitsbedingte Unterbrechungen.

2.5.2

Über die in § 13 Abs. 2 ZHG genannten Zeiträume hinaus darf eine weitere Berufserlaubnis ausnahmsweise unter den in § 13 Abs. 3 ZHG aufgeführten Voraussetzungen erteilt werden.

2.5.3

Die Tatbestandsalternative „im Interesse der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung“ ist gegeben, wenn die Tätigkeit der Antragstellenden erforderlich ist, um eine zahnärztliche Unterversorgung der Bevölkerung zu verhindern.

2.5.3.1

Für den Bereich der niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte ist dies gegeben, sofern die in einem Einzugsgebiet vorhandenen Praxisstellen in größerem Umfang längerfristig nicht besetzt werden können. Bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzung vorliegt, sind die Bedarfspläne für die kassenzahnärztliche Versorgung in Nordrhein und Westfalen-Lippe zugrunde zu legen. Bei einer erheblichen Unterversorgung kann auch eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs als niedergelassene Zahnärztin oder niedergelassener Zahnarzt erteilt werden, wenn der Mangel durch keine andere Maßnahme in absehbarer Zeit beseitigt werden kann.

Vor der Erteilung der Erlaubnis ist die Zahnärztekammer zur Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers und die Kassenzahnärztliche Vereinigung zum Stand der zahnärztlichen Versorgung in dem betreffenden Planungsbereich gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärztinnen und der Zahnärzte und Krankenkassen über die Bedarfsplanung in der kassenzahnärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinien-Zahnärzte) zu hören.

2.5.3.2

Die Feststellung, inwieweit die Besetzung einer Stelle in einer Zahnklinik „im Interesse der zahnärztlichen Versorgung“ liegt, kann nur anhand der konkreten Stellensituation getroffen werden. Sofern das Stellen-Soll gegenüber dem Stellen-Ist eine bedeutsame Differenz aufweist, die Stelle bzw. die Stellen zudem nicht in absehbarer Zeit wieder besetzt werden können und eine angemessene zahnärztliche Versorgung nicht mehr gewährleistet werden kann, ist der Tatbestand der zahnärztlichen Unterversorgung erfüllt. Eine normale Personalfluktuation kann nicht als zahnärztliche Unterversorgung gewertet werden.

2.5.3.3

Die Erlaubnis darf nur geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern erteilt werden. Dabei sind ausländische Berufsangehörige, die aus familiären oder anderen Gründen nicht in ihr Heimatland zurückverwiesen werden können, zu bevorzugen.

Die Erlaubnis ist in der Regel auf fünf Jahre zu befristen.

2.5.2.4

Unter den Begriff „zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung“ fallen nicht Forschungsarbeiten, die im Rahmen von Promotionsverfahren oder Habilitationsverfahren

geleistet werden. Dies gilt auch für Forschungsvorhaben an Universitäten oder wissenschaftlichen Instituten. Daher ist es nicht zulässig, einer ausländischen Zahnärztin und einem ausländischen Zahnarzt eine Berufserlaubnis über die in § 13 Abs. 2 ZHG genannten Zeiträume hinaus zu dem Zweck zu erteilen, dass ein laufendes Promotions- oder Habilitationsverfahren abgeschlossen werden kann.

Eine Berufserlaubnis zu Forschungszwecken soll grundsätzlich nicht über den in § 13 Abs. 2 ZHG genannten Zeitraum von drei Jahren hinaus erteilt oder verlängert werden.

2.5.4

Eine Asylberechtigung der Antragstellenden liegt nur dann vor, wenn sie unanfechtbar anerkannt worden ist. Die Prüfung der Asylberechtigung findet in einem gesonderten Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz statt.

Die Anerkennung der Asylberechtigung wird nachgewiesen durch Vorlage des Asylanerkennungsbescheides mit Rechtskraftvermerk oder dessen beglaubigter Ablichtung oder einer beglaubigten Ablichtung der entsprechenden Eintragung im Fremdenpass.

2.5.5

Personen, die die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) genießen, haben zum Nachweis die amtliche Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes oder eine beglaubigte Ablichtung vorzulegen.

2.5.6

Für ausländische Antragstellende ist die Ehe mit einem deutschen Ehegatten im Sinne des Artikels 116 GG oder mit einem unanfechtbar als asylberechtigt anerkannten Ehegatten durch einen Auszug neueren Datums aus dem Familienbuch nachzuweisen.

Der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten im Geltungsbereich des Gesetzes wird durch die Meldebescheinigung der Meldebehörde nachgewiesen.

2.5.7

Durch die Einbürgerungszusicherung wird die Einbürgerung für den Fall zugesagt, dass die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nachgewiesen wird. Sie wird von der Einbürgerungsbehörde schriftlich erteilt und ist i. d. R. auf zwei Jahre befristet; die Verlängerung der Frist ist zulässig.

Der Besitz der Einbürgerungszusicherung rechtfertigt die Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis dann, wenn der Einbürgerung Hindernisse entgegenstehen, die die Antragstellenden nicht selbst beseitigen können. Diese haben nachzuweisen, dass ein Antrag auf Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit gestellt worden ist.

2.5.8

Soweit die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 ZHG vorliegen, steht die Entscheidung über die Erlaubniserteilung im Ermessen der Behörde. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte aus Entwicklungs- und Übergangsländern nach Abschluss ihrer Aus- und Weiterbildung in ihre Heimatländer zurückkehren oder in ein anderes gering entwickeltes Land ausreisen sollen, um die in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Nutzen der dortigen Bevölkerung einzusetzen. Dies ist von erheblichem öffentlichen Interesse. Zahnärztinnen und Zahnärzten aus Entwicklungsländern ist daher nach Abschluss ihrer Weiterbildung ihre Berufserlaubnis grundsätzlich selbst dann nicht mehr zu verlängern, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 ZHG „im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung“ erfüllt sein sollten.

Die in diesem Zusammenhang von den Antragstellenden oftmals vorgebrachten privaten Belange vermögen ein Zurücktreten der entwicklungspolitischen Zielsetzung nicht zu rechtfertigen.

Dem Einwand, die Berufsangehörigen könnten die erworbenen speziellen Fachkenntnisse in ihrem Heimat-

land nicht nutzbringend anwenden, ist entgegenzuhalten, dass in den gering entwickelten Ländern jede zahnärztliche Tätigkeit vorhandene Unterversorgung lindert und daher die Rückkehr auch spezialisierter Zahnärztinnen und Zahnärzte in das Heimatland durchaus eine entwicklungspolitisch sinnvolle und menschlich zumutbare Maßnahme darstellt.

Das Vorliegen einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung auch in Form einer Aufenthaltsberechtigung präjudiziert nicht ohne Weiteres die Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 13 ZHG.

2.5.8.1

Nicht-EU-angehörigen ausländischen Zahnärztinnen und Zahnärzten, die mit einem Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates verheiratet sind, der innerhalb des Bundesgebietes Freizügigkeit, auch als Nichterwerbstätige oder Nichterwerbstätiger gemäß EG-Richtlinien 90/364, 365, 366/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juni 1990 (ABl. Nr. L 180/26 ff.), genießt, ist die Ausübung des zahnärztlichen Berufs aufgrund einer Berufserlaubnis zu ermöglichen, sofern sie die erforderlichen Qualifikationen und Diplome besitzen.

Neben den nach Teil D Nummern 1.1.1 bis 1.1.13 vorzulegenden Unterlagen ist zusätzlich der Nachweis der Heirat mit der oder dem Staatsangehörigen aus dem EU-Mitgliedstaat durch die Heiratsurkunde mit beglaubigter Übersetzung sowie durch Vorlage bzw. beglaubigter Ablichtung des Reisepasses des Ehepartners zu erbringen. Teil D Nummer 1.15 gilt entsprechend.

2.5.8.2

Auch Antragstellenden, die mit einem Ehegatten in ehelicher Gemeinschaft leben, der zum in Nummer 2.4.1 genannten Personenkreis gehört, kann die Berufserlaubnis nach § 13 ZHG erteilt werden.

2.6

Die Berufserlaubnis ist grundsätzlich auf eine nichtselbständige und nicht leitende Tätigkeit in einer bestimmten Zahnklinik oder einer zahnärztlichen Praxis zu beschränken. In allen Fällen, in denen der Tätigkeitsort nicht festgelegt wird, ist der Geltungsbereich der Erlaubnis dahin zu begrenzen, dass sie nur zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes an einer Zahnklinik oder einer zahnärztlichen Praxis in Nordrhein-Westfalen berechtigt.

2.6.1

In den Fällen des § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 ZHG sowie des Personenkreises nach Nr. 2.5.8.1 und 2.5.8.2 kann die Berufserlaubnis für eine unselbständige zahnärztliche Tätigkeit in den Zahnkliniken oder zahnärztlichen Praxen in Nordrhein-Westfalen ausgestellt werden.

2.7

Berufsangehörigen kann auf besonderen Antrag die Vertretung einer niedergelassenen Zahnärztin, Fachzahnärztin, eines niedergelassenen Zahnarztes, Fachzahnarztes gestattet werden, wenn deren Vertretung durch benachbarte Zahnärztinnen oder Zahnärzte nicht möglich ist, die Praxis offen gehalten werden muss und die Berufsangehörigen die erforderliche Qualifikation (Gleichwertigkeit des Ausbildungs- oder Kenntnisstandes) besitzen.

Ggf. ist eine Stellungnahme der Kassenzahnärztlichen Vereinigung einzuholen. Die Vertretungserlaubnis ist für einen begrenzten Zeitraum zu erteilen. Aus Gründen der Patientenerwartung soll nur von Zahnärztinnen und Zahnärzten derselben Fachrichtung vertreten werden.

2.8

Dem in § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 ZHG genannten Personenkreis kann auf besonders begründeten Antrag sowie nach einer mehrjährigen zahnärztlichen Berufserfahrung, insbesondere nach erfolgter Fachzahnarztanerkennung, ausnahmsweise eine selbständige zahnärztliche Tätigkeit auch ohne Nachweis einer zahnärztlichen Unterversorgung aufgrund einer Berufserlaubnis gestattet werden. Sie sollten jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sich aus der Berufserlaubnis kein Anspruch auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung ergibt.

2.9

Anlage 1 Für die Erteilung der Berufserlaubnis ist das als **Anlage 1**
Anlage 2 und für die Begleitverfügung das als **Anlage 2** beigefügte
 Muster zu verwenden. Etwaige Einschränkungen und
 Nebenbestimmungen sind in die Erlaubnisurkunde auf-
 zunehmen.

2.10

Die Berufserlaubnis ist in den Fällen des § 13 Abs. 1
 und 2 ZHG in der Regel auf zwei Jahre zu befristen. Bei
 der voraussichtlich letztmaligen Erteilung oder Verlänge-
 rung einer Erlaubnis ist in die Erlaubnisurkunde ein
 Hinweis aufzunehmen, dass nach Ablauf der erteilten Be-
 rufserlaubnis mit einer weiteren Erlaubnis nicht mehr
 gerechnet werden kann.

2.11

Eine Erlaubnis nach § 13 ZHG darf Staatsangehörigen
 aus Ländern außerhalb des EWR nur erteilt werden,
 wenn sie eine nach den Vorschriften des Ausländergeset-
 zes zur Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich des ZHG
 berechtigende Aufenthaltsgenehmigung ggf. in Form ei-
 nes Sichtvermerkes besitzen.

Die Aufenthaltsgenehmigung in Form eines Sichtvermer-
 kes ist vor der Einreise bei der zuständigen deutschen
 Auslandsvertretung zu beantragen. Sind Antragstellende
 sichtvermerksfrei oder lediglich mit Touristensichtver-
 merk eingereist, kann grundsätzlich eine Berufserlaubnis
 nicht erteilt werden. Dies gilt jedoch nicht für Angehöri-
 ge von Staaten, mit denen auch in Fällen beabsichtigter
 Erwerbstätigkeit Befreiung vom Sichtvermerk vereinbart
 worden ist.

Ausländischen Antragstellenden aus Ländern außerhalb
 des EWR, denen eine Erlaubnis nach § 13 ZHG erteilt
 werden soll, ist zunächst eine entsprechende Zusicherung
 nach dem als **Anlage 4** beigefügten Muster in ihr Heimat-
 land zu übersenden. Sie soll in der Regel auf sechs Mona-
 te befristet sein.

2.12

Eine einer ausländischen Zahnärztin und einem ausländi-
 schen Zahnarzt aus einem Nicht-EWR-Mitgliedstaat
 erteilte Berufserlaubnis ersetzt nicht die nach § 284

Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März
 1997 (BGBl. I S. 595), in der jeweils geltenden Fassung,
 erforderliche Genehmigung des Arbeitsamtes.

E

Rücknahme und Widerruf

Rücknahme und Widerruf einer Berufserlaubnis richten
 sich nach den §§ 48 bzw. 49 VwVfG NRW.

F

Unterrichtung

Von den getroffenen Entscheidungen nach den §§ 2, 4, 5,
 7, 7 a und 13 ZHG ist die zuständige Zahnärztekammer
 zu unterrichten.

Darüber hinaus ist die Behörde, die die Approbation er-
 teilt hat, in den Fällen der §§ 4, 5 und 7 ZHG zu unter-
 richten.

Sind die Entscheidungen nach den §§ 4 und 5 ZHG
 wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwür-
 digkeit ergangen, sind diese in das Bundeszentralregister
 einzutragen. Wird eine Erlaubnis nach § 7 a ZHG oder
 die Approbation erneut erteilt, ist die Eintragung zu ent-
 fernen.

G

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innen-
 ministerium und dem Ministerium für Wissenschaft und
 Forschung und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008
 außer Kraft.

Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
 Soziales v. 20. 6. 1994 (SMBL. NW. 2123) wird aufgehoben.

Anlage 1
(zu D 2.9)

Frau/Herr.....

geb.

am: in:

wird aufgrund des § 13 des Zahnheilkundegesetzes in der derzeit geltenden Fassung die

Erlaubnis
zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufes

an

.....

für die Zeit vom..... bis.....

widerruflich erteilt.

Diese Berufserlaubnis ist nur gültig, wenn eine Aufenthaltsgenehmigung sowie eine Arbeitserlaubnis vorliegen.

Die Hinweise in meinem Schreiben vomsind zu beachten.

Die Bezirksregierung

Im Auftrag

DIE BEZIRKSREGIERUNG**Anlage 2**
(zu D 2.9)

Postanschrift:

Nachnahme:

Kap. 03 331, Tit. 111.1
Lfd. Nr. 24/

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Betrifft: Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufes gem. § 13
Zahnheilkundengesetz (ZHG)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlage: 1 Urkunde

Sehr geehrte

Als Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufes gem. § 13 Abs. ...

Die Erlaubnis wird Ihnen erteilt:

- ☐ um Ihnen aus entwicklungs- und bildungshilfepolitischen Gründen eine zahnärztliche Weiterbildung zu ermöglichen, ^{*)}
- ☐ um Ihnen Gelegenheit zu geben, Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in der Zahnmedizin zu erweitern, ^{*)}
- ☐ im Rahmen des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf zahnmedizinischem Gebiet, ^{*)}
- ☐ im Interesse der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung,
- ☐ im Hinblick auf Ihre erfolgte Anerkennung als Asylberechtigter,
- ☐ im Interesse auf den Status, den Sie nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) genießen,
- ☐ weil die Ihnen zugesicherte Einbürgerung aus außerhalb Ihrer Person liegenden Gründen nicht vollzogen werden kann,
- ☐ im Hinblick auf Ihre Ehe mit einem Ehepartner deutscher Staatsangehörigkeit,
- ☐ im Hinblick auf Ihre Ehe mit einem Ehepartner, der Staatsangehöriger eines anderen Vertragsstaates über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist,
- ☐ im Hinblick auf die Ihnen erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis und Ihren voraussichtlich dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
- ☐

^{*)} wird die Erlaubnis ohne Kenntnisprüfung erteilt, ist vor Erteilung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis zu einem anderen Zweck die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes zu prüfen.

- 2 -

Außer der von mir erteilten Berufserlaubnis benötigen nicht-EWR-angehörige ausländische Staatsangehörige noch eine Arbeitserlaubnis, die bei dem für den Tätigkeitsort zuständigen Arbeitsamt zu beantragen ist. Die Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit ohne Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 404 Abs. 2 SGB III dar, die nach § 404 Abs. 3 SGB III mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei der für den Ort Ihrer Berufsausübung zuständigen unteren Gesundheitsbehörde anzumelden.

Sie unterstehen gem. § 2 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403/SGV. NRW. 2122) in der jeweils geltenden Fassung der zuständigen Zahnärztekammer und sind verpflichtet, sich bei dieser anzumelden.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Tarifstelle 10.1.2/10.1.3 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262/SGV. NRW. 2011) in der z.Z. geltenden Fassung, sind für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von Euro zu entrichten und Auslagen in Höhe von Euro zu erstatten. Den Gesamtbetrag habe ich durch Nachnahme erhoben.

Die nachstehend aufgeführten Hinweise sind zu beachten:

1.

In der Bundesrepublik Deutschland berechtigt nur der Besitz der deutschen Approbation als Zahnärztin oder als Zahnarzt zur dauernden Ausübung des zahnärztlichen Berufes.

2.

Die vorübergehende Ausübung des zahnärztlichen Berufes ist aufgrund einer Berufserlaubnis nach § 13 ZHG zulässig. Diese Erlaubnis darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer von höchstens drei Jahren bzw. bis zum Abschluss einer sofort begonnenen zahnärztlichen Weiterbildung erteilt werden. Ausnahmsweise darf eine Erlaubnis über die genannten Zeiträume hinaus erteilt werden, wenn es im Interesse der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt oder wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller unanfechtbar als Asylberechtigte oder als Asylberechtigter anerkannt ist bzw. die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. S. 1057) genießt oder mit einem deutschen Ehepartner im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verheiratet ist, die oder der ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder im Besitz einer Einbürgerungszusicherung ist, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht selbst beseitigen kann.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis. Sie kann auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden und wird grundsätzlich auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit in einer Zahnklinik oder in einer zahnärztlichen Praxis begrenzt. Zahnärztinnen und Zahnärzte, denen eine Erlaubnis erteilt worden ist, haben im Übrigen die Rechte und Pflichten einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes (§ 13 Abs. 5 ZHG).

- 3 -

3.

Bei einer aus Gründen der Weiterbildung erteilten Erlaubnis ist nach begonnener Weiterbildung ein Wechsel in ein anderes Gebiet oder Teilgebiet nur zulässig, wenn er von mir vorher genehmigt worden ist.

4.

Jeder Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis ist persönlich zu stellen und ausführlich zu begründen. Hierbei sollen Zweck und Ziel der Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland angegeben werden. Diesem Antrag, der rechtzeitig – bei einem Verlängerungsantrag mindestens 2 Monate vor Ablauf der Frist – gestellt werden soll, bitte ich, folgende Nachweise beizufügen:

- a) beglaubigte Fotokopie der Aufenthaltsgenehmigung nach den Vorschriften des Ausländergesetzes;
- b) Arbeitserlaubnis oder beglaubigte Ablichtung,
- c) ausführliches Zeugnis der Zahnärztin oder des Zahnarztes über die seit der zuletzt erteilten Erlaubnis ausgeübte zahnärztliche Tätigkeit,
- d) weitere Unterlagen zum Nachweis der im Antrag angeführten Gründe.

5.

In der Bundesrepublik Deutschland ist zur Führung des Doktor-Titels nur berechtigt, wer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in einem Vertragsstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der päpstlichen Hochschulen in Rom promoviert worden ist oder wer diesen Titel in einem Land erworben hat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Äquivalenzabkommen abgeschlossen hat (Schweiz, Ungarn). Darüber hinaus darf ein im Ausland erworbener Doktor-Grad im Bundesgebiet grundsätzlich nur mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums eines Landes (in Nordrhein-Westfalen das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium) geführt werden.

6.

Wer, ohne zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs berechtigt zu sein, die Zahnheilkunde ausübt, kann gem. § 18 ZHG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Sie machen sich also auch dann nach dieser Vorschrift strafbar, wenn Sie Ihren zahnärztlichen Beruf ausüben, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelaufen, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage 3
(zu A 1.4.5)

**Verfahrensgrundsätze
der Prüfungskommissionen der Zahnärztekammern
Nordrhein und Westfalen-Lippe
zur Ermittlung der Gleichwertigkeit des zahnärztlichen Kenntnisstandes**

1. Die Zahnärztekammern sind nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Apotheker i.V.m. § 9 Abs. 4 Heilberufsgesetz (HeilBerG) für die Durchführung der Kenntnisprüfungen nach § 2 Abs. 2 ZHG zuständig. Sie bestellen dazu mindestens je eine Prüfungskommission.
2. Die Kommission besteht aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie je einer oder einem Beauftragten der Zahnärztekammer und der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Sie wählt einen Vorsitz, der an der Hochschule lehren sollte. Jedes Mitglied der Kommission hat eine oder mehrere Vertretungen. Die Mitglieder und ihre Vertretungen werden im Einvernehmen mit der für den Kammersitz zuständigen Bezirksregierung von der Zahnärztekammer berufen. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium und die ersuchenden Bezirksregierungen sind berechtigt, nicht stimmberechtigte Vertretungen in die Kommission zu entsenden.
3. Die Prüfungskommission wird auf Ersuchen der zuständigen Bezirksregierung tätig. Der Prüfkommission obliegt es, festzustellen, ob Antragstellende die für die Erteilung der Approbation erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen. Dabei soll auch ermittelt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für die Berufsausübung notwendigen Deutschkenntnisse verfügt. Das Gleiche gilt auch für Berufserlaubnisverfahren.
Bei unzureichenden Deutschkenntnissen ist die Prüfung abubrechen. Sie gilt in diesem Fall als nicht unternommen.
4. Die Kommission kann auch die Feststellung treffen, ob und ggf. unter welchen Einschränkungen eine zahnärztliche Tätigkeit trotz nicht gleichwertiger Ausbildung ohne Beeinträchtigung der gesundheitlichen Belange von Patientinnen und Patienten möglich ist.
5. Die Prüfung orientiert sich an den Anforderungen der zahnärztlichen Abschlussprüfung. Sie besteht aus einem praktischen sowie einem mündlichen und einem schriftlichen theoretischen Teil. Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist nur möglich, wenn im praktischen Teil die Gleichwertigkeit festgestellt worden ist.

Ergibt sich die Notwendigkeit einer erneuten Prüfung, müssen sowohl der praktische als auch der theoretische Teil wiederholt werden.

6. In der praktischen Prüfung haben die Antragstellenden unter den simulierten Bedingungen einer Zahnarztpraxis zahnärztliche Leistungen zu erbringen. Die praktische Prüfung beinhaltet die nachstehenden Verrichtungen:

- 2 -

- a) Konservierende Maßnahmen
 - Füllungstherapien im Front- und Seitenzahnbereich mit plastischen Materialien
 - Endodontische Behandlung eines natürlichen Zahnes mit den üblichen Maßnahmen einschließlich notwendiger Röntgenkontrolle.
- b) Prothetik
 - Präparation und Abformung für eine Verblendkrone, temporäre Versorgung des präparierten Zahnes
 - Präparation und Abformung für eine Teilkrone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes
 - Präparation und Abformung für eine Vollguss-Krone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes
 - einfache zahntechnische Arbeit.
- c) Chirurgie
 - Auswahl sachgerechten Instrumentariums bei vorgegebener chirurgischer Indikation
 - Richtiger Einsatz der Instrumente.
- d) Parodontologie
 - Auswahl sachgerechten Instrumentariums bei vorgegebener paradontaler/paradontal-chirurgischer Indikation
 - Richtiger Einsatz der Instrumente.

Die praktische Prüfung dauert maximal vier Stunden. Während dieser Zeit steht Hilfspersonal für die Betreuung und Einweisung an vorhandenen technischen Geräten, jedoch nicht zur Behandlungsassistenz zur Verfügung.

7. Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich und mündlich. Modelle, prothetische Arbeiten, Röntgenbilder etc. können zur Prüfung hinzugezogen werden.

Im Rahmen der theoretischen Prüfung haben die Antragstellenden aufgrund vorhandener Modellunterlagen, des Röntgenbefundes, des PA-Status und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel innerhalb von 45 Minuten unter Aufsicht für eine Befundsituation differenzial-therapeutische Vorschläge zu entwickeln und schriftlich zu begründen. Die Vorschläge sind vor Beginn der praktischen Prüfung abzugeben. Sie können im Rahmen der mündlichen Prüfung erörtert werden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 40 der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Fächer. Sie dauert in der Regel 45 Minuten pro Bewerberin oder Bewerber.

8. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich, der Ablauf ist zu protokollieren. Bei der mündlichen Prüfung und bei den Beratungen über die Ergebnisse des praktischen und des theoretischen Teils müssen alle Mitglieder der Kommission anwesend sein. Die Kommission trifft ihre Feststellungen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Der Vorsitz teilt im Anschluss an die Prüfung den Bewerberinnen und Bewerbern die Feststellungen der Kommission mit.

- 3 -

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der ersuchenden Bezirksregierung zugeleitet wird. Die Feststellung eines nicht gleichwertigen Kenntnisstandes ist ausführlich zu begründen.

9. Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden Kosten erheben die Kammern von den Bewerberinnen und Bewerbern nach § 9 Abs. 5 HeilBerG Gebühren. Die als Mitglieder in den Kommissionen tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsregelung der für diese Kommission zuständigen Zahnärztekammer entschädigt. Die Beauftragten der zahnärztlichen Körperschaften werden nach den Ordnungen der entsendenden Körperschaften entschädigt.
10. Die Mitglieder der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

DIE BEZIRKSREGIERUNG**Anlage 4**
(zu D 2.11)

Postanschrift:

Nachnahme:

Kap. 03 331, Tit. 111.1
Lfd. Nr. 24/

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Betrifft: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes

Sehr geehrte

Aufgrund der von Ihnen eingereichten Nachweise bin ich bereit, Ihnen eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufes in nicht selbständiger und nicht leitender Tätigkeit bei

.....
zu erteilen.

Diese Zusicherung ist bis zum befristet.

Um eine berufliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen zu können, benötigen Sie eine Aufenthaltsgenehmigung nach den Vorschriften des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in der derzeit geltenden Fassung. Diese ist vor Ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bei der in Ihrem Heimatland zuständigen deutschen Auslandsvertretung in der Form des Sichtvermerks (Visum) unter Vorlage der Einstellungserklärung/Arbeitsvertrag des deutschen Arbeitgebers einzuholen.

Von dem Sichtvermerk bitte ich, mir nach Ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland eine amtlich beglaubigte Fotokopie zu übersenden. Ohne Vorlage des Sichtvermerkes kann Ihnen die beantragte Erlaubnis nicht erteilt werden.

Außer der noch von mir zu erteilenden Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufes gem. § 13 des Zahnheilkundegesetzes benötigen Sie auch eine Genehmigung gem. § 284 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 595), in der derzeit geltenden Fassung, die Sie bei dem für Ihren Beschäftigungsort zuständigen Arbeitsamt vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme beantragen müssen. Die Ausübung der Tätigkeit ohne Arbeitserlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Ich mache Sie schon jetzt darauf aufmerksam, dass Sie den zahnärztlichen Beruf in der Bundesrepublik Deutschland nur vorübergehend ausüben dürfen.

Diese Zusicherung auf Erteilung einer Berufserlaubnis berechtigt Sie noch nicht, eine zahnärztliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

283

**Hinweise zum Vollzug des § 12
der Bundes-Bodenschutz- und
Altlastenverordnung betreffend das
Auf- oder Einbringen
von Materialien auf oder in den Boden**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
– IV-6 – 1.1-19 – v. 19. 12. 2003

1

Die Anforderungen des Bodenschutzes an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind insbesondere auf der Grundlage der §§ 6, 7 u. 8 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. 3. 1998 (BGBl. I S. 502) in § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. 7. 1999 (BGBl. I S. 1554) geregelt.

Die rechtlichen Bestimmungen des vorsorgenden Bodenschutzes richten sich grundsätzlich unmittelbar an die Pflichtigen und damit an die Akteure beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden, d.h. die Eigentümer, Nutzer und diejenigen, die Maßnahmen verrichten (z.B. Bauunternehmer) oder durchführen lassen. Dies bedeutet, dass sowohl bei Vorhaben im Rahmen von Genehmigungsverfahren als auch bei verfahrensfreien Vorhaben die materiellen Anforderungen des Bodenschutzes, hier insbesondere die Regelungen des § 12 BBodSchV, von diesen zu berücksichtigen sind.

Wird durch das Auf- oder Einbringen von Material die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung hervorgerufen, kann die zuständige Bodenschutzbehörde nach § 10 Abs. 1 BBodSchG i.V.m. § 12 BBodSchV gegenüber dem Pflichtigen Anordnungen zur Beseitigung des Materials treffen. Erhält sie bereits vorher Kenntnis von einem entsprechenden Vorhaben, kann sie eine Vorsorgeanordnung (Untersagung) nach § 10 Abs. 1 i.V.m. § 7 BBodSchG treffen. Ferner können gemäß § 12 Abs. 3 BBodSchV weitere Untersuchungen hinsichtlich der Material-, Standort- und Bodeneigenschaften angeordnet werden.

2

In § 2 Abs. 2 des Landesbodenschutzgesetzes (LbodSchG) ist eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde bei größeren Vorhaben mit einer Materialmenge von mehr als 800 m³ festgelegt, sofern die Maßnahme nicht Gegenstand eines verbindlichen Sanierungsplanes oder einer anderen behördlichen Entscheidung ist, an der die zuständige Bodenschutzbehörde zu beteiligen war.

Insbesondere in folgenden Verfahren können Belange des Bodenschutzes berührt sein:

- baurechtliche Genehmigungsverfahren,
- Zulassungsverfahren nach Vorschriften über Bau, Änderung, Unterhaltung und Betrieb von Verkehrswegen,
- wasserrechtliche Zulassungsverfahren für Gewässer Ausbau und Gewässerbenutzung,
- bergrechtliche Betriebsplanverfahren,
- sonstige Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für Abgrabungen und Aufschüttungen (z.B. naturschutzrechtliche Zulassungen),

- abfallrechtliche Zulassungsverfahren bzw. Verfahren zur Erteilung abfallrechtlicher Anordnungen,
- Anzeigeverfahren für forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen und
- immissionsschutzrechtliche Verfahren.

3

Mit § 12 BBodSchV und dem Landesbodenschutzgesetz wurden keine eigenen Genehmigungstatbestände geschaffen. Gleichwohl sind die materiellen Vorsorgeanforderungen des § 12 BBodSchV in Zulassungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Hierzu ist es erforderlich, dass die zuständige Bodenschutzbehörde im Rahmen dieser Verfahren beteiligt wird, wodurch ihr auch ermöglicht wird, von der Anordnungsbefugnis nach § 10 Abs. 1 BBodSchG i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 2 BBodSchV Gebrauch zu machen.

Zur Handhabung der landesrechtlichen Anzeigepflicht für die größeren Vorhaben oberhalb der Bagatellgrenze sollte das Formblatt (**Anlage 1**) verwendet werden. Aus diesem Formblatt können auch die zur Prüfung der Belange des Bodenschutzes in Zulassungs- und Genehmigungsverfahren erforderlichen Angaben entnommen werden, weshalb auch in diesen Verfahren den Antragstellern das Formblatt zur Einreichung mit den Genehmigungs-/Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt werden sollte.

Anlage 1

Die Bodenschutzbehörde sollte das ordnungsgemäße Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden insbesondere auch durch Beratung unterstützen. Dabei sollte u.a. auch auf Eigenkontrollmaßnahmen der Pflichtigen zur Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben und auf die Hinzuziehung eines Bausachverständigen (Fachbauleiter) zur Bauüberwachung bei größeren Vorhaben und eines Sachverständigen insbesondere nach § 18 BBodSchG i.V.m. § 17 LbodSchG hingewiesen werden.

Ebenso ist den Grundstückseigentümern und -bewirtschaftern eine privatrechtliche vertragliche Absicherung gegenüber den Materiallieferanten und Bauausführenden zu empfehlen.

4

Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hat in Zusammenarbeit mit dem Länderausschuss Bergbau (LAB), der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eine Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV erarbeitet, die von der 30. Amtschefkonferenz der Umweltministerkonferenz den Ländern zur Anwendung empfohlen wurde. Basierend auf dieser Vollzugshilfe hat das Landesumweltamt ein Merkblatt zu den fachlichen Anforderungen des Bodenschutzes beim Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden in Nordrhein-Westfalen erarbeitet *).

Dieses Merkblatt einschließlich der dort enthaltenen rechtlichen Hinweise ist bei entsprechenden Maßnahmen zu berücksichtigen.

Das Merkblatt ist beim Landesumweltamt erhältlich und steht im Internet unter www.lua.nrw.de zur Verfügung.

*) Landesumweltamt NRW (Hrsg.): Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. LUA-Merkblatt Nr. 44, Essen, 2003.

Formblatt**zur Anzeige für das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in Böden
(Durchwurzelbare Bodenschicht)**

(gem. § 12 BBodSchV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LbodSchG NRW)

eingereicht von: (Eigentümer, Besitzer, Bewirtschafter, Bauherr, Auftraggeber, Beauftragter)

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Ggf. Ansprechpartner: _____

Bezeichnung der Maßnahme (Beschreibung einschließlich Gemeinde / Stadtteil)Vorgesehene Auf- / Einbringungsmenge (gesamt): _____ m³

Vorgesehener Durchführungszeitraum: Beginn: _____ Abschluss: _____

Die Maßnahme wird durch einen Fachgutachter / Sachverständigen begleitet: ☐ ja ☐ nein

Falls ja: Name und Anschrift des Gutachters: _____

Art des Verfahrens / Genehmigende / zulassende Stelle

- ☐ baurechtliches Genehmigungsverfahren ☐ bergrechtliches Betriebsplanverfahren
- ☐ verkehrsrechtliches Zulassungsverfahren (Bau, Änderung, Unterhaltung und Betrieb von Verkehrswegen)
- ☐ wasserrechtliches Zulassungsverfahren (Gewässerausbau / Gewässerbenutzung)
- ☐ immissionsschutzrechtliches Verfahren ☐ forstrechtliches Anzeigeverfahren (Wegebau)
- ☐ sonstige Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren für Abgrabungen und Aufschüttungen
(naturschutzrechtlich, abgrabungsrechtlich)
- ☐ abfallrechtliches Zulassungsverfahren bzw. abfallrechtliche Anordnung
durch (Behörde): _____

Art der Maßnahme (Anwendungsbereich)**Auf- und Einbringen von Materialien auf und in eine durchwurzelbare Bodenschicht**

- ☐ Garten- und Landschaftsbau (z.B. Anlage von Gärten, Grünflächen, Parkanlagen)
- ☐ Auf- und Einbringen auf landwirtschaftlichen Flächen (z.B. Auffüllung von Senken, Bodenverbesserung)
- ☐ Verwertung von Bankettschälgut aus Straßenunterhaltungsmaßnahmen
- ☐ Rückführung von Bodenmaterial gem. § 12 Abs. 12 BBodSchV ☐ forstlicher Wegebau

Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht

- ☐ Begrünung von technischen Bauwerken (z.B. Lärmschutzwälle) ☐ Begrünung von Aufschüttungen und Halden
- ☐ Rekultivierung von Steine- und Erdenabbaustätten, Braunkohletagebau (Bergrecht)
- ☐ Abgrabungsrekultivierung ☐ Zwischen-/Umlagerung gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 BBodSchV
- Herstellung im Garten- und Landschaftsbau: ☐ Golfplatzbau ☐ Rasensportanlage ☐ Bauvorhaben / Wohngebiete
- ☐ Sanierungsmaßnahme, Schutzmaßnahme (z.B. Abdeckung von Bodenkontamination)

Angaben zum Auf-/ Einbringungsort

Ort: _____ Gemarkung: _____ Flur: _____

Flurstück: _____ Straße und Hausnr.: _____

(Karte / Lageplan ist beigelegt, bzw. Lagebeschreibung: _____)

Flächengröße: _____ m² vorherrschende Bodenart: _____

Derzeitige Nutzung: (z.B. Ackerland, Grünland, Ödland) _____

Betroffenheit von Schutzgebieten, besondere Böden und Nutzungen - soweit bekannt -

- | | | |
|---|--|---|
| ☐ Wasserschutzgebiet | ☐ Überschwemmungsgebiet | ☐ Dränggebiet |
| ☐ Naturschutzgebiet | ☐ Landschaftsschutzgebiet | ☐ Geschützter Landschaftsbestandteil |
| ☐ Nationalpark | ☐ gesetzlich geschütztes Biotop | ☐ Biosphärenreservat |
| ☐ Naturdenkmal | ☐ Flora-Fauna-Habitat-Gebiet | ☐ Wald |
| ☐ Bodendenkmal | ☐ Besondere Bodenfunktionen | |

Begründung für Ausnahmeregelung (§ 12 Abs. 8 BBodSchV) ist als Anlage beigefügt: ☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme dient der Sicherung/Wiederherstellung von Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG:

- ☐ Herstellung einer pflanzentragenden Bodenschicht (Nr. 1a und 3c)
- ☐ Erhöhung Wasserspeicherkapazität (Nr. 1b)
- ☐ Erhöhung Sorptionskapazität, Verlängerung der Filterstrecke zum Grundwasser (Nr. 1c)
- ☐ Nährstoffzufuhr (Nr. 1a und 3c) ☐ Zufuhr org. Substanz (Nr. 1a und 3c)
- ☐ Strukturverbesserung (Nr. 3c)
- ☐ Unterbrechung von Wirkungspfaden bei Schadstoffbelastungen /Verringerung der Schadstoffaufnahme

Vorgesehene Folgenutzung:

- | | |
|---|--|
| ☐ Landwirtschaftliche Nutzung: | ☐ Ackerkulturen einschließlich Feldgemüse |
| | ☐ Dauergrünland |
| | ☐ sonstige landwirtschaftl. Dauerkulturen |
| ☐ Erwerbsgartenbau (Gemüse- / Obstanbau) | ☐ Zierpflanzenbau |
| ☐ Baumschulflächen | ☐ Gärtnerische Nutzung (z.B. Kleingartenanlage) |
| ☐ Forstliche Rekultivierung | ☐ forstwirtschaftliche Nutzung |
| ☐ Landschaftsbau / Rekultivierung mit Begrünung durch | |
| ☐ Strapazierassen (z.B. Sport- /Spielrasen, Liegeflächen), Zierrasen (intensiv) | |
| ☐ Gebrauchsrasen (z.B. öffentliche Grünfläche, Wohnsiedlungen, Hausgärten) | |
| ☐ Anspruchsvolle Gehölze oder Stauden (z.B. Rosen) | |
| ☐ Landschaftsrasen (Extensiv); Staudenbeete; Gehölzflächen, Landschaftsgehölze, Begrünung von Landschaftsbauwerken; Schaffung nährstoffarmer Standorte | |
| ☐ Sonstige (sofern planungsrechtlich bereits festgelegt): _____ | |

Bodenbeschaffenheit am Ein-/Aufbringungsort: - soweit bekannt -

Bodenzahl / Grünlandgrundzahl der Bodenschätzung _____ Steingehalt: ca. _____ %

vorhandene Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht: _____ cm

- ☐ Auf dieser Fläche wurde bereits früher Material auf- / eingebracht.
- ☐ Bodenverdichtungen oder natürliche / technische Sperrschichten (Ortsteinbildung / technische Dichtungsschichten)
- ☐ Vernässungen mit reduzierenden Bedingungen im Unterboden
- ☐ pH-Wert-Sprünge

Bodenartenhauptgruppen (n. Bodenkundlicher Kartieranleitung, 4. Aufl.):

- ☐ Sand ☐ Lehm/Schluff ☐ Ton

Gebiet erhöhter Schadstoffgehalte (bei Ausnahmeantrag nach § 12 Abs. 10 bzw. § 9 Abs. 2 und 3 BBodSchV):

- ☐ Naturbedingt erhöhte Schadstoffgehalte
- ☐ Großflächig siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffgehalte

Das Gebiet ist behördlich festgelegt ☐ ja ☐ nein

Zur geplanten Maßnahme liegt ein Fachgutachten vor ☐ ja ☐ nein

(Unterschrift)

Angaben zum Material

(vom Lieferanten / ausführender Firma differenziert nach Herkunftsort und ggf. Charge, bei mehrschichtigem Aufbau ggf. für jede Schicht getrennt auszufüllen – kann ggf. auch nachgereicht werden)

Vorgesehene Mächtigkeit des Einbaus:

☐ bis 0,2 m ☐ bis 0,3 m ☐ bis 0,5 m ☐ bis 1,0 m ☐ über 1,0 m

Angaben zum Herkunftsort (für jeden Herkunftsort separat angeben)

Ort: _____ Gemarkung: _____ Flur: ____

Flurstück: _____ Schlagbezeichnung: _____

Straße und Hausnr.: _____

(Karte / Lageplan ist beigelegt, bzw. Lagebeschreibung: _____)

Vornutzung:

☐ Acker	☐ Grünland	☐ Wald
☐ Kleingarten	☐ Park bzw. Freizeitfläche	☐ Kinderspielplatz
☐ Wohngebiet	☐ Industrie/Gewerbe	☐ Wasserfläche
☐ Ödland/ Brachfläche	☐ Sonstiges: _____	

Nutzungszeitraum – soweit bekannt -: _____

Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von Untersuchungen gem. DIN 19731

☐ keine Anhaltspunkte

Anhaltspunkte bestehen insbesondere für Bodenmaterial der folgenden Herkünfte (Zutreffendes ankreuzen):

- ☐ Böden in Gewerbe- und Industriegebieten sowie militärisch genutzten Gebieten
- ☐ Oberböden (bei aufgeschütteten Böden auch tiefere Schichten) im Kernbereich urbaner und industriell geprägter Gebiete, z.B. Innenstadtbereiche größerer Städte
- ☐ Schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, altlastenverdächtige Flächen, Altlasten und deren Umfeld sowie Boden- und Grundwasserschadensfälle und deren Umfeld
- ☐ Oberböden im Straßenrandbereich einschließlich Bankettschälgut, mindestens bis 10 m Entfernung vom befestigten Fahrbahnrand
- ☐ Oberböden neben Bauten mit korrosionshemmenden Anstrichen (z.B. behandelte Strommasten, Brücken) Baggergut (das Einzugsgebiet des Gewässers lässt eine Verunreinigung des Sediments vermuten)
- ☐ Oberböden im Einwirkungsbereich relevanter Emittenten, z.B. Zementwerke, Krematorien, Metallschmelzen
- ☐ Böden von Überschwemmungsflächen (auch Hochwasserrückhaltebecken), wenn das Einzugsgebiet des Gewässers eine Verunreinigung des Sediments vermuten lässt
- ☐ Abraummateriel des (historischen) Bergbaus und dessen Einwirkungsbereich
- ☐ Oberböden (bis 30 cm bzw. bis Bearbeitungstiefe) von Flächen mit dem Verdacht auf unsachgemäße Aufbringung von Klärschlamm und Komposten oder anderer Abfälle aus Gewerbe und Industrie
- ☐ Flächen, auf denen langjährig unbehandeltes Abwasser verrieselt wurde
- ☐ Oberböden (bis 30 cm Tiefe bzw. bis Bearbeitungstiefe) von Flächen, die langjährig als Klein- und Hausgärten oder für Sonderkulturen, wie Weinbau, Hopfenanbau usw. genutzt wurden;
- ☐ Gebiete, deren Böden erhöhte geogene Hintergrund-Gesamtgehalte erwarten lassen
- ☐ Oberböden von Waldstandorten

Art des Materials:

- ☐ Bodenmaterial
 ☐ aus natürlicher Lagerung
 ☐ aus Bodenbehandlung
 ☐ sortiert
 ☐ gemischt
 Betreiber der Anlage: _____
 ☐ Auffüllungsböden
 ☐ mit anthropogenen Beimengungen
- ☐ Baggergut
 ☐ Nährstoffträger
 ☐ mit geringfügigem Nährstoffgehalt
- ☐ Gemisch von Bodenmaterial oder Baggergut (mit Angabe des prozent. Mischungsverhältnisses)
 ☐ mit Klärschlamm nach AbfKlärV _____ %
 ☐ mit Bioabfall nach BioAbfV _____ %
 ☐ mit sonstigem Material: _____ %

Bei Bodenmaterial:

- ☐ Oberbodenmaterial
 ☐ Material tieferliegender Schichten
 ☐ Nicht zuordnungsfähig
- Bodenart:
 ☐ Sand
 ☐ Lehm/Schluff
 ☐ Ton
 ☐ wechselnd
- Steingehalt: ca. _____ %
 Grobbodenanteil: _____
 pH-Wert: _____
- Humusgehalt:
 ☐ < 1 %
 ☐ 1 - 2 %
 ☐ 2 - 4 %
 ☐ 4 - 8 %
 ☐ 8 - 16 %
 ☐ > 16 %
 ☐ Nicht zuordnungsfähig
- Vernässungsmerkmale
 ☐ ja
 ☐ nein

weitere physikalische Kriterien (z.B. Lagerungsdichte bei Bodenaushub aus verdichteten Böden von Baustraßen, Rutsicherheit bzw. Verzahnung mit dem Untergrund, etc.): _____

Vorliegende **Untersuchungsergebnisse** von Bodenuntersuchungen (Angaben zur Probenahme, Beprobungsdichte, Analyseverfahren, Bezeichnung des Labors sind erforderlich)

- ☐ ja, Ergebnis ist in Kopie beigelegt für
 ☐ Herkunftsort
 ☐ Aufbringungsort
 ☐ Material
- ☐ nein, Untersuchung wird / wurde veranlasst für
 ☐ Herkunftsort
 ☐ Aufbringungsort
 ☐ Material
- ☐ nein, Untersuchung ist nicht erforderlich, da _____

(Unterschrift)

78420

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulmilch

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
– II-4 – 2903.06 – v. 18. 12. 2003

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für den Absatz von Schulmilch in Kindergärten und schulischen Einrichtungen, um den Milchverbrauch bei Kindern und Jugendlichen zu fördern und den Rückgang des Konsums von Milcherzeugnissen in Schulen zu stoppen. Rechtsgrundlage hierzu sind die Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse und die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Schulmilch (Schulmilch-Beihilfen-Verordnung) vom 8. 11. 1985 (BGBl. I S. 2099), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsverordnung vom 20. 7. 2001 (BGBl. I S. 1707), in der jeweils gültigen Fassung.

Ziele der Förderung sind insbesondere:

- Anreize für eine hohe Teilnahme am Schulmilchprogramm zu schaffen,
- Probleme bei der Verteilung und Bereitstellung von Milch in Kindergärten und Schulen zu beseitigen,
- über die Bedeutung von Milch und Milchprodukten als Bestandteil eines gesunden Pausenfrühstücks zu informieren,
- in den Schulen über den hohen Stellenwert einer ausgewogenen Ernährung, zu der insbesondere auch Milch und Milchprodukte gehören, aufmerksam zu machen und
- das mangelhafte Image von Milch vor allem bei älteren Schülern aufzubessern.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Erstbeschaffung von Geräten zum Verkauf von Milch sowie die Einrichtung einer Verkaufsstelle für Milch.

2.2

Informationsarbeit zum Thema Milch und gesundes Frühstück in Schulen und Kindergärten.

2.3

Maßnahmen zur Imageverbesserung von Milch.

2.4

Maßnahmen zur Qualifizierung und Schulung von Verkaufspersonal für Schulmilch sowie von Personen zur Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 2.2.

3

Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger

3.1

Träger schulischer Einrichtungen und Einrichtungen zur Kinderbetreuung (Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.3),

3.2

rechtlich selbständige Vereinigungen oder Gruppen von Schulmilchempfängern sowie rechtlich selbständige Vereinigungen zur Betreuung und Verpflegung von Schulmilchempfängern (Maßnahmen nach Nummern 2.1, 2.3 und 2.4),

3.3

Unternehmen zur Betreuung und Verpflegung von Schulmilchempfängern (Maßnahmen nach Nummern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4),

3.4

Anbieter und Lieferanten von Schulmilch (Maßnahmen nach Nummern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4).

3.5

Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen e.V. (Maßnahmen nach Nummern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4).

3.6

Landfrauenverbände Rheinland und Westfalen-Lippe Nordrhein-Westfalen (2.2, 2.3 und 2.4).

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Maßnahmen nach Nummer 2.1:

Die vorgesehenen Geräte (z.B. Kühlschränke, Verkaufsböden, Verkaufsautomaten) und Einrichtungen (z.B. Mobiliar, Kasse, Eurozählbrett) müssen geeignet sein, eine ordnungsgemäße Lagerung sowie Abwicklung des Verkaufs und der Verteilung von Schulmilch zu verbessern bzw. zu ermöglichen. Es werden nur neue Geräte und Einrichtungen gefördert.

4.2

Maßnahmen nach Nummer 2.2:

Die Durchführung der Maßnahmen darf nur durch Dritte (z.B. Unterrichtseinheiten durch Landfrauen) und nicht durch die schulmilchberechtigten Einrichtungen selbst sowie nur durch Personen erfolgen, die eine fachliche Eignung oder Grundqualifikation (z.B. mehrjährige Tätigkeit oder Berufsabschluss im Bereich Landwirtschaft und Ernährung) und die Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme im Sinne von Nummer 4.4 Satz 2 nachweisen können.

4.3

Maßnahmen nach Nummer 2.3:

Die Maßnahmen (z.B. Unterrichtsmaterial, Wettbewerbe) müssen in besonderer Weise dazu geeignet sein, über die Bedeutung von Milch als Bestandteil eines gesunden Pausenfrühstücks sowie den hohen Stellenwert einer ausgewogenen Ernährung zu informieren und das Image von Milch bei Kindern und Jugendlichen aufzubessern.

4.4

Maßnahmen nach Nummer 2.4:

Die Maßnahmen müssen dazu geeignet sein, nach dem Lebensmittelrecht geforderte Kenntnisse für den Verkauf und die Abgabe von Milch- und Milchprodukten (Hygieneschulungen) zu vermitteln. Personen zur Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 2.2 sollen spezielle Kenntnisse zum Thema Milch erhalten, die über das im Rahmen der geforderten fachlichen Eignung und Grundqualifikation vorhandene Wissen hinausgehen und speziell auf die Durchführung der Maßnahmen nach Nummer 2.2 vorbereiten.

4.5

Die Zuwendungsempfänger nach den Nummern 3.3 und 3.4 haben die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Tierschutz und Hygiene einzuhalten und ihre wirt-

schaftliche Lebensfähigkeit und normale Absatzwege in geeigneter Form nachzuweisen, soweit der Bewilligungsbehörde hierzu keine hinreichenden Informationen vorliegen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:

5.2.1

Festbetragsfinanzierung für Maßnahmen nach Nummer 2.2.

5.2.2

Anteilsfinanzierung für Maßnahmen

5.2.2.1

nach Nummer 2.1 bis zu 40 v. H.,

5.2.2.2

nach den Nummern 2.3 und 2.4 bis zu 80 v. H., bei privatrechtlich organisierten Zuwendungsempfängern bis zu 100 %

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Höhe der Zuwendung:

5.4.1

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 wird der Zuwendungsbetrag wie folgt auf einen Höchstbetrag begrenzt:

Kühlgeräte bis 400 Liter: 150,- EUR

Kühlgeräte über 400 Liter: 180,- EUR

Warenboxen: 60,- EUR

Verkaufsautomaten: 1600,- EUR

Einrichtung einer Verkaufsstelle: 2000,- EUR

5.4.2

Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 entspricht die Förderung dem Honorar nach Nr. 3.2 der Richtlinie über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung vom 22.12.1965 sowie den Sätzen nach §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 16. 12. 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1993 (GV. NRW. S. 464) in der jeweils gültigen Fassung.

5.4.3

Für Maßnahmen nach Nummer 2.3 können der Förderung höchstens die tatsächlichen Ausgaben für die Erstellung und Realisierung von Konzepten und Projekten zur Imageverbesserung von Milch im Sinne der Ziele dieser Richtlinien zugrunde gelegt werden.

5.4.4

Für Maßnahmen nach Nummer 2.4 können der Förderung die tatsächlichen Ausgaben für die nach Lebensmittelrecht für den Verkauf und die Abgabe von Milch und Milchprodukten geforderten Hygieneschulungen zugrunde gelegt werden. Bei Qualifizierungsveranstaltungen für die Durchführung von Maßnahmen nach Nr. 2.2 können Referentenhonorare, Raummieten sowie Arbeits- und Verbrauchsmaterialien als förderfähige zusätzliche Ausgaben anerkannt werden.

5.4.5

Die Zuwendung pro Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger nach den Nummern 3.1 bis 3.6 darf für die Maßnahmen nach den Nummern 2.3 und 2.4 innerhalb von 3 Jahren insgesamt den Betrag von 100.000,- EUR nicht überschreiten.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Maßnahmen nach Nummer 2.1:

Bei Zuwendungsempfängern nach den Nummern 3.1 und 3.2 können unbare Eigenleistungen anerkannt werden; es müssen jedoch mind. 10 % der Gesamtausgaben als Eigenanteil erbracht werden. Technische Einrichtungen, Geräte, Einrichtungsgegenstände sind mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder bei Einbauten ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung für den Verkauf von Milch und Milchprodukten in schulmilchberechtigten Einrichtungen nach der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung zu nutzen.

6.2

Maßnahmen nach Nummer 2.2:

Bei der Durchführung ist jegliche Aktion zu vermeiden, die Kinder und Jugendlichen zum Kauf eines bestimmten Erzeugnisses (Markenprodukte) anzuregen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist vom Antragstellenden nach dem Grundmuster 1 zu § 44 LHO zu stellen.

7.2

Bewilligungsverfahren:

7.2.1

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Tannenstraße 24 b, 40476 Düsseldorf.

7.2.2

Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Grundmuster 2 zu § 44 LHO zu erteilen.

7.2.3

Sofern nicht dringliche Gründe vorliegen, ist für die zeitliche Reihenfolge der Bewilligung die zeitliche Reihenfolge maßgebend, in der die Anträge eingegangen sind.

7.3

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu § 44 LHO zu erstellen.

7.4

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung, frühestens nach Bestandskraft des Bescheides.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8

In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 2004 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. 12. 2007 außer Kraft.

II.**Innenministerium****Fortbildung der Bediensteten
der Aufsichtsbehörden über die Standesämter
und in Namensänderungsangelegenheiten**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 12. 01. 2004 – 14/14-66.110

Die Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzhöf – Aus- und Fortbildungsgesellschaft des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten und Standesbeamten e.V. – führt im Jahre 2004 wiederum mehrere Seminare für Bedienstete der Aufsichtsbehörden über die Standesämter durch. Neben zahlreichen Grundseminaren, die auch für Aufsichtsbeamten und -beamtinnen vorgesehen sind, ist insbesondere auf die beiden speziellen Seminare hinzuweisen, die in der Zeit vom 13. bis zum 16. April und vom 27. September bis zum 1. Oktober 2004 stattfinden.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt und die erforderlichen Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts vermittelt bzw. aktualisiert.

Das Vortragsprogramm – mit jährlich wechselnden Themen – geht den Teilnehmerinnen/Teilnehmern mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Akademie zu.

Außerdem wird auf die Seminare zur öffentlich-rechtlichen Namensänderung, die in der Zeit vom 13. bis zum 16. April und vom 25. bis zum 29. Oktober 2004 in der Akademie stattfinden, hingewiesen.

Den Bezirksregierungen, den kreisfreien Städten und den Kreisen wird empfohlen, die mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben betrauten Bediensteten zu einem Seminar zu entsenden.

Anmeldungen sind unmittelbar an die Akademie zu richten. Einzelheiten hierfür ergeben sich aus StAZ 2003, Nr. 9.

Wegen der zu erwartenden Nachfrage empfiehlt es sich, eine Anmeldung alsbald vorzunehmen.

– MBl. NRW. 2004 S. 162

**Personenstandswesen
Fortbildungsveranstaltungen in den
Regierungsbezirken Arnsberg,
Detmold und Münster**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 12. 1. 2004 – 14/14-66.12

Für die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 2004 vom Fachverband der Standesbeamten und Standesbeamten Westfalen-Lippe e.V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beamte gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Auch die übrigen im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollen von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen

Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten zu diesen Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Leitung der kommunalen Aufsichtsbehörden über die Standesämter bei diesen Fortbildungsveranstaltungen anlässlich der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt vertreten wäre. Auch die Bezirksregierungen werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z.B. durch gelegentliche Entsendung der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen 2004 sind folgende Themen vorgesehen:

Frühjahr: – Name des Kindes nach deutschem Recht
– Neue rechtliche Bestimmungen und Erlasse
– Aktuelle Gerichtsentscheidungen
– Fragen aus der Praxis

Herbst: – Anmeldung der Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft
– Neue rechtliche Bestimmungen und Erlasse
– Aktuelle Gerichtsentscheidungen
– Fragen aus der Praxis

Die Teilnehmer werden gebeten, die Texte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzubringen sowie Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits zwei Wochen vor der Tagung mitzuteilen.

**Termine für die
Fortbildungsveranstaltungen 2004**

Städte und Kreise Datum Tagungsort und -stätte

I.**FRÜHJAHR****Regierungsbezirk Arnsberg**

<i>Kreisfreie Städte</i>	16.03.	Dortmund, Friedensplatz 1, Rathaus, Saal der Partnerstädte
<i>Ennepe-Ruhr-Kreis</i>	17.03.	Schwelm, Hauptstr. 92, Kreishaus, Sitzungsraum 167
<i>Märkischer Kreis</i>	18.03.	Iserlohn, Friedrichstr. 70, Kreishaus, Großer Sitzungssaal
<i>Kreise Soest und Unna</i>	24.03.	Schwerte, Rathausstr. 31, Rathaus
<i>Hochsauerlandkreis</i>	30.03.	Brilon
<i>Kreise Olpe/Siegen-Wittgenstein</i>	31.03.	Siegen, Markt 2, Rathaus, Sitzungssaal

Regierungsbezirk Detmold

<i>Kreis Lippe</i>	16.03.	Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, Kreishaus, Sitzungssaal
--------------------	--------	---

<i>Kreise Herford und Minden-Lübbecke</i>	17.03.	Petershagen, Mindener Str. 16, Altes Amtsgericht
<i>Kreis Gütersloh und Stadt Bielefeld</i>	23.03.	Bielefeld, Niederwall 25, Altes Rathaus, Großer Konferenzsaal
<i>Kreis Paderborn</i>	25.03.	Paderborn-Schloß Neuhaus, Schloßstr. 14
<i>Kreis Höxter</i>	30.03.	Warburg, Zwischen den Städten 1, Historisches Rathaus, Sitzungssaal

<i>Kreis Warendorf und Stadt Münster</i>	18.11.	Münster, Ludgeristr. 4–6, Stadthaus II, Sitzungssaal
<i>Kreis Recklinghausen/Städte Bottrop, Gelsenkirchen</i>	23.11.	Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, Rathaus
<i>Kreis Borken</i>	24.11.	Gronau, Rathaus, Sitzungssaal

– MBl. NRW. 2004 S. 162

Regierungsbezirk Münster

<i>Kreis Coesfeld</i>	18.03.	Olfen, Kirchstr. 22, Bürgerhaus
<i>Kreis Warendorf und Stadt Münster</i>	23.03.	Sendenhorst, Weststr. 18, Haus Siekmann
<i>Kreis Recklinghausen/Städte Bottrop, Gelsenkirchen</i>	24.03.	Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, Kreishaus
<i>Kreis Steinfurt</i>	25.03.	Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Kreishaus
<i>Kreis Borken</i>	31.03.	Vreden, Rathaus, Sitzungssaal

II.**HERBST****Regierungsbezirk Arnsberg**

<i>Kreise Olpe/Siegen-Wittgenstein</i>	09.11.	Olpe, Danziger Str. 2, Kreishaus, Sitzungssaal I
<i>Hochsauerlandkreis</i>	10.11.	Olsberg
<i>Kreise Soest und Unna</i>	11.11.	Lippetal, Bahnhofstr. 6, Rathaus, Sitzungsraum
<i>Märkischer Kreis</i>	16.11.	Iserlohn, Friedrichstr. 70, Kreishaus, Großer Sitzungssaal
<i>Ennepe-Ruhr-Kreis</i>	23.11.	Schwelm, Hauptstr. 92, Kreishaus, Sitzungssaal 167
<i>Kreisfreie Städte</i>	24.11.	Dortmund, Friedensplatz 1, Rathaus, Saal der Partnerstädte

Regierungsbezirk Detmold

<i>Kreise Herford und Minden-Lübbecke</i>	09.11.	Rödinghausen, Alte Dorfstr. 24–26, Haus des Gastes
<i>Kreis Höxter</i>	10.11.	Höxter, Moltkestr. 12, Kreishaus, Aula
<i>Kreis Lippe</i>	11.11.	Lage, Ortsteil Hörste, Freibadstr. 3, Haus des Gastes
<i>Kreis Paderborn</i>	17.11.	Paderborn, Aldegrevestr. 10–14, Kreishaus, Großer Sitzungssaal
<i>Kreis Gütersloh und Stadt Bielefeld</i>	18.11.	Harsewinkel, Prozessionsweg 2, Heimathaus, Harsewinkel

Regierungsbezirk Münster

<i>Kreis Coesfeld</i>	16.11.	Rosendahl, Hauptstr. 30, Rathaus
<i>Kreis Steinfurt</i>	17.11.	Metelen, Sendplatz 14, Bürgerhaus

**Personenstandswesen
Fortbildungsveranstaltungen in den
Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 12. 1. 2004 – 13/14-66.12

Für die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 2004 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e.V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beamte gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Auch die übrigen im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten zu diesen Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Leitung der kommunalen Aufsichtsbehörden über die Standesämter bei diesen Fortbildungsveranstaltungen anlässlich der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt vertreten wäre. Auch die Bezirksregierungen werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z.B. durch gelegentliche Entsendung der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen 2004 sind folgende Themen vorgesehen:

1. Schulungsreihe:
Eheschließung mit Auslandsbeteiligung
2. Schulungsreihe:
Geburtsbeurkundung von der Anonymen Geburt bis zum Zustimmungserfordernis nach Artikel 23 EGBGB.

Änderungen aus aktuellem Anlass bleiben vorbehalten.

Die Teilnehmer werden gebeten, die Texte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzubringen sowie Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits zwei Wochen vor der Tagung mitzuteilen.

Termine für die Fortbildungsveranstaltungen 2004

I. Regierungsbezirk Düsseldorf

Arbeitskreis I/1 **Kreisfreie Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann**

1. Schulung: Düsseldorf, Rathaus, Marktplatz
Mittwoch, 17. März 2004
2. Schulung: Haan, Rathaus, Kaiserstr. 85,
Sitzungssaal I. OG
Mittwoch, 6. Oktober 2004

Arbeitskreis I/2 **Kreisfreie Stadt Mönchengladbach und Kreis Neuss**

1. Schulung: Neuss, Rathaus
Mittwoch, 3. März 2004
2. Schulung: Neuss, Rathaus
Mittwoch, 13. Oktober 2004

Arbeitskreis I/3 **Kreisfreie Stadt Krefeld und Kreis Viersen**

1. Schulung: Tönisvorst, OT St. Tönis, Altes
Rathaus, Hochstr. 20 a, Ratssaal
Dienstag, 9. März 2004
2. Schulung: Viersen, Kreishaus Forum,
Rathausmarkt, Sitzungssaal
Dienstag, 5. Oktober 2004

Arbeitskreis I/4 **Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal**

1. Schulung: Remscheid, Rathaus, Kleiner
Sitzungssaal
Mittwoch, 17. März 2004
2. Schulung: Remscheid, Rathaus, Kleiner
Sitzungssaal
Mittwoch, 6. Oktober 2004

Arbeitskreis I/5 **Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen**

1. Schulung: Mülheim an der Ruhr,
Schloss Broich, Rittersaal
Mittwoch, 10. März 2004
2. Schulung: Mülheim an der Ruhr,
Schloss Broich, Rittersaal
Mittwoch, 6. Oktober 2004

Arbeitskreis I/6 **Kreis Wesel**

1. Schulung: Wesel, Kreishaus, Reeser Landstr. 31
Mittwoch, 10. März 2004
2. Schulung: Voerde, Rathaus, Rathausplatz 20
Dienstag, 28. September 2004

Arbeitskreis I/7 **Kreis Kleve**

1. Schulung: Rheurdt, Bürgersaal, Rathausstr. 35
Dienstag, 9. März 2004
2. Schulung: Bedburg-Hau, Gemeindezentrum,
Rosendaler Weg
Dienstag, 5. Oktober 2004

II. Regierungsbezirk Köln

Arbeitskreis II/1 **Kreisfreie Städte Köln und Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis**

1. Schulung: Köln, Rathaus, Spanischer Bau,
Raum 119 (Theodor-Heuss-Saal)
Mittwoch, 31. März 2004
2. Schulung: Köln, Rathaus, Spanischer Bau,
Raum 119 (Theodor-Heuss-Saal)
Mittwoch, 6. Oktober 2004

Arbeitskreis II/2 **Kreisfreie Stadt Bonn, Kreis Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis**

1. Schulung: Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2,
Ratssaal
Dienstag, 23. März 2004
2. Schulung: Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2,
Ratssaal
Dienstag, 12. Oktober 2004

Arbeitskreis II/3 **Oberbergischer Kreis**

1. Schulung: Bergneustadt, Rathaus,
Dienstag, 23. März 2004
2. Schulung: Lindlar, Rathaus
Dienstag, 12. Oktober 2004

Arbeitskreis II/4 **Kreisfreie Stadt Aachen, Kreise Aachen und Heinsberg**

1. Schulung: Aachen, Rathaus, Am Markt
Dienstag, 16. März 2004
2. Schulung: Heinsberg, Kreishaus
Mittwoch, 29. September 2004

Arbeitskreis II/5 **Kreis Düren und Erftkreis**

1. Schulung: Düren, Kreishaus
Mittwoch, 24. März 2004
2. Schulung: Bergheim, Kreishaus
Mittwoch, 13. Oktober 2004

Beginn der Veranstaltungen jeweils um 14.00 Uhr, Ende zwischen 17.00 und 18.00 Uhr.

Schulungsleiter zu I/5 und II/2 Frau Helga Kraus

Schulungsleiter zu I/4 und I/3 Frau Anneliese Kopp

Schulungsleiter zu I/4, I/6 und II/4 Frau Sandra Spahn

Schulungsleiter zu II/1, II/3 und II/5 Herr Jörg Schneider

Schulungsleiter zu I/2 und I/7 Herr Klaus Bachtenkirch

– MBl. NRW. 2004 S. 163

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland; Jahresrechnung 2002

Die Landschaftsversammlung hat am 18. 12. 2003 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die Landschaftsversammlung nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 zur Kenntnis.

Die Jahresrechnung 2002 schließt wie folgt ab:

Soll-Einnahmen insgesamt 2.991.046.816,29 €

Soll-Ausgaben insgesamt 2.991.046.816,29 €

Ergebnis:
Soll-Fehlbetrag/ -Überschuss 0,00 €

2. Die Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe e) und § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 94 GO NRW für die Jahresrechnung 2002 Entlastung.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 14 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2002 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 5. 2. bis 13. 2. 2004, jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, öffentlich aus.

Köln, den 13. Januar 2004

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Molsberger

– MBl. NRW. 2004 S. 164

**Bekanntmachung des
Landschaftsverbandes Rheinland;
Einsichtnahme in den Schlussbericht des
Rechnungsprüfungsausschusses
der Landschaftsversammlung Rheinland**

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 18. 12. 2003 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 zur Kenntnis genommen und gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe e) und § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 94 GO NRW für die Jahresrechnung 2002 Entlastung erteilt.

Gemäß § 101 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 15 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Schlussbericht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich hingewiesen.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 5. 2. bis 13. 2. 2004, jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, öffentlich aus.

Köln, den 15. Januar 2004

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Molsberger

– MBl. NRW. 2004 S. 165

Bundesverwaltungsamt

**Bekanntmachung über die Aufforderung
zur Anmeldung von Forderungen gegen die
nachfolgend aufgeführten verbotenen
Teilorganisationen des sog. „Kalifatsstaats“
(Hilafet Devleti) auch: „Verband der
islamischen Vereine und Gemeinden e.V.“
(„Islami Cemaatleri
ve Cemiyetleri Birliği“ – ICCB)**

vom 20. 1. 2004

veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 18
vom 28. 1. 2004

Gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) werden die Gläubiger der Vereine

„Islamische Gemeinde Würselen e.V.“

„Islamisches Zentrum e.V.“, Ingolstadt

„Wissenschafts- und Gebetsverein der türkischen Arbeitnehmer in Mainz und Umgebung e.V.“ (Yesil-Moschee)

„Islamisches Kultur- und Informationszentrum“, Göttingen

aufgefordert,

bis zum 5. 3. 2004

ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des Aktenzeichens II PG – 3.5 – 17 beim

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gem. § 13 VereinsG schriftlich **anzumelden**.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsG – DVO ist.

Urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon sind der Anmeldung nach Möglichkeit beizufügen.

Forderungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist angemeldet werden, erlöschen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 VereinsG.

Köln, den 20. Januar 2004

II PG – 3.5 – 17

Bundesverwaltungsamt
Im Auftrag
B ö n d e r s

– MBl. NRW. 2004 S. 165

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569